

**MARXISTISCHE
BLÄTTER** *Seit 1963*
www.marxistische-blaetter.de

MASCH-Skripte

Hermann Klenner

Marx-Engels-Anthologie

Zur Natur des Rechts und des Staates



www.MASCH-Skripte.de

Wir veröffentlichen im Internet Vorträge marxistischer Bildungsveranstaltungen als MASCH-Skripte. Die Anlehnung an die alte, in den 1970er Jahren gegründeten MASCH («Marxistische Abendschulen») im Rahmen der Marxistischen Arbeiterbildung (MAB) ist gewollt. Denn Bildungszirkel in der Traditionslinie »Marxismus für die A-Klasse« sind nach 1989/90 nie ganz verschwunden und – was wichtiger ist – seit einiger Zeit auch unter diesem »Markenzeichen« wieder stärker im Kommen. Um diese Form der Weiterbildung zu fördern, veröffentlichen wir zum kostenlosen Download Vorträge, die von Autorinnen der Marxistischen Blätter bei MASCH-Veranstaltungen gehalten wurden.

Referenten und Referentinnen, die uns weitere Vorträge für die Veröffentlichung zur Verfügung stellen wollen, wenden sich bitte an Lothar Geisler (Tel. 0201 | 248 64 82) oder per E-Mail: LoG@neue-impulse-verlag.de

Vorträge

<i>Willi Gerns</i>	Die Imperialismustheorie Lenins und der heutige Kapitalismus
<i>Willi Gerns</i>	Lenins Werk »Was tun?« und Fragen des Klassenbewusstseins heute
<i>Robert Steigerwald</i>	Material zum Thema Klassenbewusstsein
<i>Hans Hautmann</i>	Der Streik als Kampfinstrument der Arbeiterbewegung
<i>Wolfgang Richter</i>	Die Stadt und der Kapitalismus
<i>Beate Landefeld</i>	Finanzgetriebener Kapitalismus – Was macht eigentlich die Bourgeoisie?
<i>Thomas Metscher</i>	Realismus – zur musikalischen Ästhetik Dmitri Schostakowitschs
<i>Nina Hager</i>	Revolutionen – immer noch Lokomotiven der Weltgeschichte?
<i>Andreas Wehr</i>	Europa als Nation?
<i>Mario Candeias</i>	Neoliberal ist asozial – und trotzdem mehrheitsfähig!?
<i>Wolfgang Richter</i>	Parlamentarische und außerparlamentarische Opposition
<i>Anton Latzo</i>	Zur Antikommunismus-Resolution des Europarates
<i>Willi Gerns</i>	Zum Verhältnis von Reform und Revolution – Grenzen und Möglichkeiten des Kampfes um Reformen heute
<i>Robert Steigerwald</i>	Warum und wie sollten Marxisten sich um Naturwissenschaft kümmern
<i>Robert Steigerwald</i>	Streifzüge durch die Geschichte von KPD und DKP nach 1945 wie sie nicht im Geschichtsbuch steht
<i>Martin Schlegel</i>	Staatsverschuldung

Inhalt

Hermann Klenner

Marx/Engels-Anthologie

Zur Natur des Rechts und des Staates	5
Vorbemerkung	5
Anthologie zur Natur des Rechts	7
Anthologie zur Natur des Staates	36
Nachbemerkung	57
Anmerkungen	60
Literatur	61

Josef Schleistein

Staatstheoretische Probleme im Werk W. I. Lenins	63
Anmerkungen	76

Marx/Engels-Anthologie

Zur Natur des Rechts und des Staates¹

Hermann Klenner

Vorbemerkung

Karl Marx, studierter Jurist, promovierter Philosoph, privatisierender Ökonom und praktizierender Politiker, hat seinen Übergang von einer dialektisch-idealistischen zu einer dialektisch-materialistischen Weltanschauung, die man seit den achtziger Jahren des 19. Jahrhunderts Marxismus zu nennen sich angewöhnt hat, am Wirklichkeitsverhältnis von Staat und Gesellschaft vollzogen. Er selbst hat diese 1843/44 erfolgte Wende später wie folgt charakterisiert: Im Ergebnis eigener, anhand einer kritischen Revision der Hegel'schen Rechtsphilosophie vorgenommener Untersuchungen zum Verhältnis von bürgerlicher Gesellschaft und politischem Staat habe sich ihm als allgemeines Resultat ergeben, dass Staatsformen wie Rechtsverhältnisse weder aus sich selbst noch aus der Entwicklung des menschlichen Geistes zu begreifen seien. Vielmehr bilde die Gesamtheit der ihren materiellen Produktivkräften entsprechenden Produktionsverhältnisse der Menschen die ökonomische Struktur der Gesellschaft, deren reale Basis sie sei, auf der sich ein juristischer und politischer Überbau erhebt, dem wiederum bestimmte gesellschaftliche Bewusstseinsformen entsprechen. Auf einem anderen Weg als er sei Friedrich Engels zu demselben Resultat gelangt.²

In seiner, ausgerechnet für die »Gartenlaube« geschriebenen (dort freilich nicht veröffentlichten), Kurzbiographie über Marx hieß es später bei Friedrich Engels ganz ähnlich: Genötigt, die bei einem rheinländischen Gesetzgebungsverfahren unübersehbar auftretenden materiellen Interessen zu studieren, sei Marx, anknüpfend an Hegels Rechtsphilosophie, zu der Einsicht gekommen, dass nicht der von Hegel als »Krönung des Gebäudes« dargestellte Staat, sondern die

von ihm eher stiefmütterlich behandelte »bürgerliche Gesellschaft« diejenige Sphäre ist, in der sich der Schlüssel zum Verständnis des geschichtlichen Entwicklungsprozesses der Menschheit befindet. Die Wissenschaft der bürgerlichen Gesellschaft aber sei die politische Ökonomie – und ihr vor allem habe sich dann auch Marx gewidmet.³

Jedenfalls aber haben weder Marx noch Engels eine systematische Schrift zum Staatsbegriff verfasst. Eine geschlossene, geschweige denn eine abgeschlossene Staatstheorie haben sie nicht hinterlassen. Gleichwohl finden sich in ihrem Gesamtwerk, besonders in ihren ökonomischen, historischen, juristischen ebenso wie in ihren parteipolitischen und journalistischen Publikationen, eine Überfülle von Beschreibungen und Bewertungen, von Analysen und Synthesen, von Diagnosen und Prognosen über den Staat, seine Ursachen wie seine – gelegentlich »Staatseinmischungen« genannten – Wirkungen. Diese gestatten es, ihre teils singulären, teils universalen Aussagen und Voraussagen als Momente eines geordneten Begreifens der politisch-juristischen Wirklichkeit zu verstehen.

Da Marx wie Engels allemal die besten Dolmetscher ihrer Gedanken sind, werden hier zwei Anthologien von Hermann Klenner anlässlich seines 90. Geburtstages am 5.1.2016 zusammen als Masch-Skript veröffentlicht, eine bereits vor längerer Zeit publizierte »Marx/Engels-Anthologie zur Natur des Rechts« und nachfolgend eine solche zur »Natur des Staates«.⁴ (Siehe auch Marxistische Blätter 6_2014, Seiten 32–54) Beide Anthologien könnten mühelos erweitert werden. Allein die kritischen Erörterungen der Staatsverfassungen Englands, Frankreichs, Preußens, Russlands, Spaniens und der USA (samt der diese legitimierenden Theorien) durch Marx und Engels würden Bände füllen. Hier werden aus einem monumentalen Werk lediglich einschlägige Marx/Engels-Texte zum Rechtsbegriff und Staatsbegriff in der zeitlichen Reihenfolge ihrer Entstehung, notfalls ihrer Erstpublikation, aneinandergereiht. Dass viele Passagen provozierend wirken, dürfte angesichts der Zurückgeworfenheit unserer Gesellschaft in den Realkapitalismus nicht verwundern.

Anthologie zur Natur des Rechts

Marx (1842): Gesetze sind keine Repressivmaßregeln gegen die Freiheit, so wenig das Gesetz der Schwere eine Repressivmaßregel gegen die Bewegung ist, weil es zwar als Gravitationsgesetz die ewigen Bewegungen der Weltkörper treibt, aber als Gesetz des Falles mich erschlägt, wenn ich es verletze und in der Luft tanzen will. Die Gesetze sind vielmehr die positiven, lichten, allgemeinen Normen, in denen die Freiheit ein unpersönliches, theoretisches, von der Willkür des Einzelnen unabhängiges Dasein gewonnen hat. Ein Gesetzbuch ist die Freiheitsbibel eines Volkes. ... Wo das Gesetz wirkliches Gesetz, d. h. Dasein der Freiheit ist, ist es das wirkliche Freiheitsdasein des Menschen. (MEW 1/58)

Marx (1842): Das Gesetz ist allgemein. Der Fall, der nach dem Gesetz bestimmt werden soll, ist einzeln. Das Einzelne unter das Gesetz zu subsumieren, dazu gehört ein Urteil. Das Urteil ist problematisch. Auch der Richter gehört zum Gesetz. Wenn die Gesetze sich selbst anwenden, dann wären die Gesetze überflüssig. ... Der Richter hat keinen Vorgesetzten als das Gesetz. Aber der Richter hat die Pflicht, das Gesetz für die Anwendung des einzelnen Falles zu interpretieren, wie er es nach gewissenhafter Prüfung versteht. Der unabhängige Richter gehört weder mir noch der Regierung. ... Ein Zensurgesetz ist eine Unmöglichkeit, weil es nicht Vergehen, sondern Meinungen strafen will, weil es nichts anderes sein kann als der formulierte Zensor. ... (MEW 1/61 f.)

Marx (1842): Das Gesetz ist nicht von der allgemeinen Verpflichtung entbunden, die Wahrheit zu sagen. Es hat sie doppelt, denn es ist der allgemeine und authentische Sprecher über die rechtliche Natur der Dinge. Die rechtliche Natur der Dinge kann sich daher nicht nach dem Gesetz, sondern das Gesetz muss sich nach der rechtlichen Natur der Dinge richten. (MEW 1/112)

Marx (1842): Das Interesse des Rechts darf sprechen, insoweit es das Recht des Interesses ist, aber es muss schweigen, sobald es mit diesem Heiligen kollidiert. ... Welch eine törichte, unpraktische Illusion ist

überhaupt ein parteiloser Richter, wenn der Gesetzgeber parteiisch ist?
(MEW 1/145)

Marx (1842): Der Gesetzgeber hat sich wie ein Naturforscher zu betrachten. Er *macht* die Gesetze nicht, er erfindet sie nicht, er formuliert sie nur, er spricht die inneren Gesetze geistiger Verhältnisse in bewussten positiven Gesetzen aus. Wie man nur als die maßloseste Willkür dem Gesetzgeber vorwerfen müsste, sobald er an die Stelle des Wesens der Sache seine Einfälle treten ließe, so hat doch wohl der Gesetzgeber nicht minder das Recht, es als die maßloseste Willkür zu betrachten, wenn Privatpersonen ihre Kapricen gegen das Wesen der Sache durchsetzen wollen. (MEW/149)

Marx (1843): Der Mensch ist nicht des Gesetzes, sondern das Gesetz ist des Menschen wegen da, es ist menschliches Dasein, während in den andern der Mensch das gesetzliche Dasein ist. Das ist die Grunddifferenz der Demokratie. (MEW 1/231)

Marx (1843): Damit der Mensch mit Bewusstsein tut, was er sonst ohne Bewusstsein durch die Natur der Sache gezwungen wird zu tun, ist es notwendig, dass die Bewegung der Verfassung, dass der *Fortschritt zum Prinzip der Verfassung* gemacht wird, dass also der wirkliche Träger der Verfassung, das Volk, zum Prinzip der Verfassung gemacht wird. (MEW 1/259)

Marx (1843): Alle Emanzipation ist die Zurückführung der menschlichen Welt, der Verhältnisse, auf ihn selbst. Erst wenn der wirkliche individuelle Mensch den abstrakten Staatsbürger in sich zurücknimmt und als individueller Mensch in seinen empirischen Verhältnissen, in seinen individuellen Verhältnissen Gattungswesen geworden ist, erst wenn der Mensch seine »forces propres« [eigenen Kräfte] als *gesellschaftliche* Kräfte erkannt und organisiert hat, und daher die gesellschaftliche Kraft nicht mehr in der Gestalt der *politischen* Kraft von sich trennt, erst dann ist die menschliche Emanzipation vollbracht. (MEW 1/370)

Marx (1843): Wo also [ist] die positive Möglichkeit der deutschen Emanzipation? In der Bildung einer Klasse mit *radikalen Ketten*, einer

Klasse der bürgerlichen Gesellschaft, welche keine Klasse der bürgerlichen Gesellschaft ist, eines Standes, welcher die Auflösung aller Stände ist, einer Sphäre, welche einen universellen Charakter durch ihre universellen Leiden besitzt und kein *besondres Recht* in Anspruch nimmt, weil kein *besondres Unrecht*, sondern das *Unrecht schlechthin* an ihr verübt wird. ... einer Sphäre endlich, welche sich nicht emanzipieren kann, ohne sich von allen übrigen Sphären der Gesellschaft und damit alle übrigen Sphären der Gesellschaft zu emanzipieren, welche mit einem Wort der *völlige Verlust* der des Menschen ist, also nur durch die *völlige Wiedergewinnung* des Menschen sich selbst gewinnen kann. Diese Auflösung der Gesellschaft als besonderer Stand ist das Proletariat. (MEW 1/390)

Marx (1843): Die Anerkennung der Menschenrechte durch den modernen Staat hat keinen anderen Sinn als die Anerkennung der Sklaverei durch den antiken Staat. Wie nämlich der antike Staat das Sklaventum, so hat der moderne Staat die bürgerliche Gesellschaft zur Naturbasis, sowie den Menschen der bürgerlichen Gesellschaft, d. h. den unabhängigen, nur durch das Band des Privatinteresses und der bewussten Naturnotwendigkeit mit dem Menschen zusammenhängenden Menschen, den Sklaven der Erwerbsarbeit und seines eigenen wie des fremden eigennützigen Bedürfnisses. Der moderne Staat hat diese seine Naturbasis als solche anerkannt in den allgemeinen Menschenrechten. Und er schuf sie nicht. Wie er das Produkt der durch ihre eigene Entwicklung über die politischen Bande hinausgetriebenen bürgerlichen Gesellschaft war, so erkannte er nun seinerseits die eigene Geburtsstätte und Grundlage durch die Proklamation der Menschenrechte an. (MEW 2/120).

Engels (1844): Das Recht des Habeas Corpus [Text des Gesetzes von 1679: »An Act for the better securing the liberty of the subject«, in: C. Stephenson (ed.), *Sources of English Constitutional History*, Bd. 2, London 1972, S. 557; deutsch in: *Verfassungen der EU-Mitgliedstaaten*, München 2005, S. 898], d. h. das Recht jedes Angeklagten (ausgenommen ist der Fall des Hochverrats), bis zur Eröffnung des Prozesses gegen Kautionsfreilassung zu werden, dies vielgepriesene Recht ist wieder ein Privilegium der Reichen. Der Arme kann keine Kautions stellen und muss daher ins Gefängnis wandern. Das letzte dieser

Rechte des Individuums ist das Recht eines jeden, nur von seinesgleichen gerichtet zu werden, und auch dies ist ein Privilegium des Reichen. Der Arme wird nicht von seinesgleichen, er wird in allen Fällen von seinen geborenen Feinden gerichtet, denn in England sind die Reichen und die Armen im offenen Krieg. ... Das Geschworenengericht ist seinem Wesen nach eine politische und keine juristische Institution; aber weil alles juristische Wesen ursprünglich politischer Natur ist, kommt in ihr das *wahre* Juristentum zur Erscheinung, und das englische Geschworenengericht, weil das ausgebildetste, ist die Vollen- dung der juristischen Lüge und Unsittlichkeit. (MEW 1/585).

Engels (1844): Die Verwaltung des [englischen] Gesetzes ist noch viel unmenschlicher als das Gesetz selbst; »Law grinds the poor, and rich men rule the law« [das Gesetz unterdrückt die Armen, und die Reichen beherrschen das Gesetz] und »there is one law for the poor, and another for the rich« [es gibt ein Gesetz für die Armen, und ein anderes für die Reichen] sind vollkommen wahre und längst sprichwörtlich gewordene Ausdrücke. ... Fassen wir das Resultat dieser Kritik des englischen Rechtszustandes zusammen. Was vom Standpunkt des Rechtsstaats aus dagegen gesagt werden kann, ist höchst gleichgültig. Für uns hat nur das eine Wichtigkeit, da sich uns überall gezeigt hat: dass Theorie und Praxis im schreiendsten Widerspruch stehen. ... wir haben gesehen, dass die Staatskirchen und alle sogenannten angeborenen Rechte der Engländer leere Namen sind. Der Engländer ist nicht frei durch das Gesetz, sondern trotz dem Gesetz, wenn er überhaupt frei sein soll. ... Die ganze englische Verfassung und die ganze konstitutionelle öffentliche Meinung ist nichts als eine große Lüge, die durch eine Anzahl kleiner Lügen immer wieder unterstützt und verdeckt wird. ... Kann ein solcher Zustand von Dauer sein? Kein Gedanke daran. Der Kampf des Menschen gegen die Unmenschlichkeit muss sich entscheiden, und auf welcher Seite der Sieg sein wird, unterliegt keiner Frage. ... Die Demokratie, der England entgegengeht, ist eine *soziale* Demokratie. Aber die Demokratie ist nicht fähig, soziale Übel zu heilen. Die demokratische Gleichheit ist eine Chimäre, der Kampf der Armen gegen die Reichen kann nicht auf dem Boden der Demokratie oder der Politik überhaupt ausgekämpft werden. Auch diese Stufe ist nur ein Übergang, das letzte rein politische Mittel, das noch zu versuchen ist und aus dem sich sogleich ein neues Element, ein über alles politische

Wesen hinausgehendes Prinzip entwickeln muss. Dies Prinzip ist das des Sozialismus. (MEW 1/590–592)

Engels (MEW 1844): Dass die ganze Gesetzgebung den Schutz der Besitzenden gegen die Besitzlosen bezweckt, liegt auf der Hand. Nur weil es Besitzlose gibt, sind die Gesetze notwendig; und wenn dies auch nur in wenigen Gesetzen, z. B. gegen das Vagabundieren und die Obdachlosigkeit, worin das Proletariat als solches für gesetzwidrig erklärt wird, direkt ausgesprochen ist, so liegt doch die Feindschaft gegen das Proletariat den Gesetzen so sehr zum Grunde, dass die Richter, besonders die Friedensrichter, die selbst Bourgeois sind und mit denen das Proletariat am meisten in Berührung kommt, diesen Sinn ohne weiteres im Gesetz finden. (MEW 2/491)

Engels (1845): Die jetzige Gesellschaft, welche den einzelnen Menschen mit allen übrigen in Feindschaft bringt, erzeugt auf diese Weise einen sozialen Krieg Aller gegen Alle, der notwendigerweise bei einzelnen, namentlich Ungebildeten eine brutale, barbarisch-gewaltsame Form annehmen muss – die Form des Verbrechens. ... schon jetzt verschwinden die Verbrechen der Leidenschaft immer mehr gegen die Verbrechen der Berechnung, des Interesses – die Verbrechen gegen *Personen* nehmen ab, die Verbrechen gegen das *Eigentum* nehmen zu. Die fortschreitende Zivilisation mildert die gewaltsamen Ausbrüche der Leidenschaft schon in der jetzigen, auf dem Kriegsfuß stehenden stehenden, wie viel mehr in der kommunistischen, friedlichen Gesellschaft! Die Verbrechen gegen das Eigentum fallen von selbst da weg, wo jeder erhält, was er zur Befriedigung seiner natürlichen und geistigen Triebe bedarf, wo die sozialen Abstufungen und Unterschiede wegfallen. (MEW 2/541)

Marx/Engels (1845): Da der Staat die Form ist, in welcher die Individuen einer herrschenden Klasse ihre gemeinsamen Interessen geltend machen, so folgt, dass alle gemeinsamen Institutionen durch den Staat vermittelt werden, eine politische Form erhalten. Daher die Illusion, als ob das Gesetz auf dem Willen, und zwar auf dem von seiner realen Basis losgerissenen, dem *freien Willen* beruhe. Ebenso wird das Recht dann wieder auf das Gesetz reduziert. ... Nicht zu vergessen, dass das Recht ebensowenig eine eigene Geschichte hat wie die

Religion. Im Privatrecht werden die bestehenden Eigentumsverhältnisse als Resultat des allgemeinen Willens ausgesprochen. Das *ius utendi et abutendi* [das Recht sein Eigentum zu gebrauchen oder auch zu missbrauchen] selbst spricht einerseits die Tatsache aus, dass das Privateigentum vom Gemeinwesen durchaus unabhängig geworden ist, und andererseits die Illusion, als ob das Privateigentum selbst auf dem bloßen Privatwillen, der willkürlichen Disposition über die Sache beruhe. ... (MEW 3/62 f.)

Marx/Engels (1845): In der wirklichen Gemeinschaft erlangen die Individuen in und durch ihre Assoziation zugleich ihre Freiheit. (MEW 3/74)

Marx/Engels (1845): Das materielle Leben der Individuen, welches keineswegs von ihrem bloßen »Willen« abhängt, ihre Produktionsweise und die Verkehrsform, die sich wechselseitig bedingen, ist die reelle Basis des Staats und bleibt es auf allen Stufen, auf denen die Teilung der Arbeit und das Privateigentum noch nötig sind, ganz unabhängig vom *Willen* der Individuen. Diese wirklichen Verhältnisse sind keineswegs von der Staatsmacht geschaffen, sie sind vielmehr die sie schaffende Macht. Die unter diesen Verhältnissen herrschenden Individuen müssen, abgesehen davon, dass ihre Macht sich als *Staat* konstituieren muss, ihrem durch diese bestimmten Verhältnisse bedingten Willen einen allgemeinen Ausdruck als Staatswillen geben, als Gesetz – einen Ausdruck, dessen Inhalt immer durch die Verhältnisse dieser Klasse gegeben ist, wie das Privat- und Kriminalrecht aufs Klarste beweisen. So wenig es von ihrem idealistischen Willen oder Willkür abhängt, ob ihre Körper schwer sind, so wenig hängt es von ihm ab, ob sie ihren eignen Willen in der Form des Gesetzes durchsetzen und zugleich von der persönlichen Willkür jedes Einzelnen unter ihnen unabhängig setzen. Ihre persönliche Herrschaft muss sich zugleich als eine Durchschnittsherrschaft konstituieren. Ihre persönliche Macht beruht auf Lebensbedingungen, die sich als Vielen gemeinschaftliche entwickeln, deren Fortbestand sie als Herrschende gegen andere und zugleich als für Alle geltende zu behaupten haben. Der Ausdruck dieses durch ihre gemeinschaftlichen Interessen bedingten Willens ist das Gesetz. Ebenso wenig wie das Recht geht das Verbrechen, d. h. der Kampf des isolierten Einzelnen gegen die herrschenden Verhältnisse, aus der rei-

nen Willkür hervor. Es hat vielmehr dieselben Bedingungen wie jene Herrschaft. ... Nicht der Staat besteht also durch den herrschenden Willen, sondern der aus der materiellen Lebensweise der Individuen hervorgehende Staat hat auch die Gestalt eines herrschenden Willens. (MEW 3/311 f.).

Marx/Engels (1845): Dieselben Ideologen, die sich einbilden konnten, dass das Recht, Gesetz, der Staat pp. aus einem allgemeinen Begriff, etwa in letzter Instanz dem Begriff des Menschen, hervorgegangen und um dieses Begriffes willen ausgeführt worden seien, dieselben Ideologen können sich natürlich auch einbilden, Verbrechen würden aus reinem Übermut gegen einen Begriff begangen, Verbrechen seien überhaupt weiter Nichts als Verspottung von Begriffen und würden nur bestraft, um den verletzten Begriffen Genüge zu leisten. ... Mit der Entwicklung der bürgerlichen Gesellschaft, also mit der Entwicklung der persönlichen Interessen zu Klasseninteressen veränderten sich die Rechtsverhältnisse und zivilisierten ihren Ausdruck. Sie wurden nicht mehr als individuelle, sondern als *allgemeine* aufgefasst. Gleichzeitig übertrug die Teilung der Arbeit die Wahrung der kollidierenden Interessen der einzelnen Individuen an Wenige, womit auch die barbarische Geltendmachung des Rechts verschwand. ...Grade in der Epoche zwischen der Herrschaft der Aristokratie und der der Bourgeoisie, als die Interessen zweier Klassen kollidierten, als der Handelsverkehr unter den europäischen Nationen bedeutend zu werden begann und das internationale Verhältnis daher selbst einen *bürgerlichen* Charakter annahm, fing die Macht der Gerichte an, bedeutend zu werden, und unter der Bourgeoisie, wo diese ausgebildete Teilung der Arbeit unumgänglich nötig ist, erreicht sie ihre höchste Spitze. Was sich die Knechte der Teilung der Arbeit, die Richter, und nun gar die professores juris dabei einbilden, ist gleichgültig. (MEW 3/325 f.)

Marx/Engels (1845): Die bisherigen Produktionsverhältnisse der Individuen müssen sich als politische und rechtliche Verhältnisse ausdrücken. Innerhalb der Teilung der Arbeit müssen diese Verhältnisse gegenüber den Individuen sich verselbständigen. Alle Verhältnisse können in der Sprache sich nur als Begriffe ausgedrückt werden. Dass diese Allgemeinheiten und Begriffe als mysteriöse Mächte gelten, ist eine notwendige Folge der Verselbständigung der realen Verhältnisse,

deren Ausdruck sie sind. Außer dieser Geltung im gewöhnlichen Bewusstsein erhalten diese Allgemeinheiten noch eine besondere Geltung und Ausbildung von den Politikern und Juristen, die durch die Teilung der Arbeit auf den Kultus dieser Begriffe angewiesen sind und in ihnen, nicht in den Produktionsverhältnissen, die wahre Grundlage aller reale Eigentumsverhältnisse sehen. (MEW 3/347).

Marx (1846/47): In der Tat, man muss jeder historischen Kenntnis bar sein, um nicht zu wissen, dass es die Souveräne sind, die zu allen Zeiten sich den wirtschaftlichen Verhältnissen fügen mussten, dass aber niemals sie es gewesen sind, welche ihnen das Gesetz diktiert haben. Sowohl die politische wie die bürgerliche Gesetzgebung proklamieren, protokollieren nur das Wollen der ökonomischen Verhältnisse. (MEW 4/109)

Marx/Engels (1847/48): Aber streitet nicht mit uns, indem ihr an euren bürgerlichen Vorstellungen von Freiheit, Bildung, Recht usw. die Abschaffung des bürgerlichen Eigentums messt. Eure Ideen selbst sind Erzeugnisse der bürgerlichen Produktions- und Eigentumsverhältnisse, wie euer Recht nur der zum Gesetz erhobenen Wille eurer Klasse ist, ein Wille, dessen Inhalt gegeben ist in den materiellen Lebensbedingungen eurer Klasse. (MEW 4/477)

Marx/Engels (1847/48): An die Stelle der alten bürgerlichen Gesellschaft mit ihren Klassen und Klassengegensätzen tritt eine Assoziation, worin die freie Entwicklung eines jeden die Bedingung für die freie Entwicklung aller ist. (MEW 4/482)

Marx (1848): Wir haben es nie verheimlicht. Unser Boden ist nicht der *Rechtsboden*, es ist der *revolutionäre Boden*. (MEW 6/102, 112)

Marx (1849): Die Gesellschaft beruht nicht auf dem Gesetze. Es ist das eine juristische Einbildung. Das Gesetz muss vielmehr auf der Gesellschaft beruhen, es muss Ausdruck ihrer gemeinschaftlichen, aus der jeweiligen materiellen Produktionsweise hervorgehenden Interessen und Bedürfnisse gegen die Willkür des einzelnen Individuums sein. (MEW 6/245)

Marx (1850): Das »droit au travail«, Recht auf Arbeit, erste unbeholfene Formel, worin sich die revolutionären Ansprüche des Proletariats zusammenfassen. Es wurde verwandelt in das droit à l'assistance, das Recht auf öffentliche Unterstützung, und welcher moderne Staat ernährt nicht in der einen oder andern Form seine Paupers? Das Recht auf Arbeit ist im bürgerlichen Sinn ein Widersinn, ein elender, frommer Wunsch, aber hinter dem Rechte auf Arbeit steht die Gewalt über das Kapital, hinter der Gewalt über das Kapital die Aneignung der Produktionsmittel, ihre Unterwerfung unter die assoziierte Arbeiterklasse, also die Aufhebung der Lohnarbeit, des Kapitals und ihres Wechselverhältnisses. (MEW 7/41 f.)

Engels (1850): Das Mittelalter hatte sich ganz aus dem Rohen entwickelt. ... Unter den Händen der Pfaffen blieben Politik und Jurisprudenz, wie alle übrigen Wissenschaften, bloße Zweige der Theologie. Die Dogmen der Kirche waren zu gleicher Zeit politische Axiome, und Bibelstellen hatten in jedem Gerichtshof Gesetzeskraft. Selbst als ein eigener Juristenstand sich bildete, blieb die Jurisprudenz noch lange unter der Vormundschaft der Theologie. Und diese Oberherrlichkeit der Theologie auf dem ganzen Gebiet der intellektuellen Tätigkeit war zugleich die notwendige Folge von der Stellung der Kirche als der allgemeinsten Zusammenfassung und Sanktion der bestehenden Feudalherrschaft. (MEW 7/343)

Marx (1852): Der unvermeidliche Generalstab der Freiheiten von 1848, persönliche Freiheit, Press-, Rede-, Assoziations-, Lehr- und Religionsfreiheit usw. erhielten eine konstitutionelle Uniform, die sie unverwundbar machte. Jede dieser Freiheiten wird nämlich als das *unbedingte* Recht des französischen Citoyen proklamiert, aber mit der beständigen Randglosse, dass sie schrankenlos sei, soweit sie nicht durch die *»gleichen Rechte anderer und die öffentliche Sicherheit«* beschränkt wurde, oder durch »Gesetze«, die eben diese Harmonie der individuellen Freiheiten untereinander und mit der öffentlichen Sicherheit vermitteln sollen. ... Jeder Paragraph der Konstitution enthält nämlich seine eigene Antithese, sein eignes Ober- und Unterhaus in sich, nämlich in der allgemeinen Phrase die Freiheit, in der Randglosse die Aufhebung der Freiheit. (MEW 8/126 f.)

Marx (1852): In den Angeklagten stand den in der Jury vertretenen herrschenden Klassen das revolutionäre Proletariat waffenlos gegenüber; die Angeklagten waren also verurteilt, weil sie vor dieser Jury standen. ... So ward der Aberglaube an die Jury, der in Rheinpreußen noch wucherte, für immer gebrochen. Man begriff, dass die Jury ein Standgericht der privilegierten Klassen ist, eingerichtet, um die Lücken des Gesetzes durch die Breite des bürgerlichen Gewissens zu überbrücken. (MEW 8/469 f.)

Marx (1853): Man hat die Strafe gemeinhin als ein Mittel zur Besserung oder zur Einschüchterung. Aber welches Recht hat man, mich zu strafen, um andere zu bessern oder einzuschüchtern? Wenn wir die Dinge offen aussprechen und auf alle Umschreibungen verzichten, so ist die Strafe nichts anderes als ein Verteidigungsmittel der Gesellschaft gegen die Verletzung ihrer Lebensbedingungen, was auch immer ihr Inhalt sein mag. (MEW 8/507 f.)

Marx (1855): In den Geheimnissen der Jurisprudenz Uneingeweihte begreifen schwer, wie in den einfachsten Rechtshandel unerwartet Rechtsfragen auftauchen, die nicht der Natur des Rechtshandels, sondern den Vorschriften und Formeln der Prozessordnung ihr Dasein verdanken. Die Handhabung dieser Rechtszeremonien macht den Advokaten, wie die Handhabung der Kirchenzeremonien den Brahminen macht. Wie in der Fortentwicklung der Religion, so wird in der Fortentwicklung des Rechts die Form zum Inhalt. (MEW 11/354).

Marx (1856): Im Mittelalter gab es in Deutschland ein geheimes Gericht, Femgericht genannt. Es existierte, um die Untaten der herrschenden Klasse zu rächen. Wenn man ein Haus mit einem roten Kreuz gezeichnet fand, so wusste man, dass der Besitzer von der Feme verurteilt war. Alle Häuser Europas sind jetzt mit dem geheimnisvollen roten Kreuz gezeichnet. Die Geschichte ist der Richter – ihr Urteilsvollstrecker der Proletarier. (MEW 12/4)

Marx (1857): Jede Form der Produktion erzeugt ihre eignen Rechtsverhältnisse, Regierungsformen etc. Die Rohheit und Begriffslosigkeit liegt eben darin, das organisch Zusammengehörende zufällig aufeinander zu beziehen, in einen bloßen Reflexionszusammenhang zu brin-

gen. Den bürgerlichen Ökonomen schwebt nur vor, dass sich mit der modernen Polizei besser produzieren lasse als z. B. im Faustrecht. Sie vergessen nur, dass auch das Faustrecht ein Recht ist, und dass das Recht des Stärkeren unter anderer Form auch in ihrem »Rechtsstaat« fortlebt (MEW 13/620; 42/23).

Marx (1857/58): Hegel fängt die Rechtsphilosophie richtig mit dem Besitz an, als der einfachsten rechtlichen Beziehung des Subjekts. Es existiert aber kein Besitz vor der Familie oder Herrschafts- und Knechtsverhältnissen, die viel konkretere Verhältnisse sind. Dagegen wäre es richtig zu sagen, dass Familien als Stammesganze existieren, die nur noch *besitzen*, nicht Eigentum haben. Die einfachere Kategorie erscheint also als Verhältnis einfacherer Familien- oder Stammesgenossenschaften im Verhältnis zum Eigentum. In der höhern Gesellschaft erscheint sie als das einfachere Verhältnis einer entwickelten Organisation. Das konkretere Substrat, dessen Beziehung der Besitz ist, ist aber immer vorausgesetzt. Man kann sich einen einzelnen Wilden besitzend vorstellen. Dann ist aber der Besitz kein Rechtsverhältnis. Es ist unrichtig, dass der Besitz sich historisch zur Familie entwickelt. Er unterstellt vielmehr immer diese »konkretere Rechtskategorie«. (MEW 42/36)

Marx (1857/58): der eigentlich schwierigere Punkt ist aber der, wie die Produktionsverhältnisse als Rechtsverhältnisse in ungleiche Entwicklung treten. Also z. B. das Verhältnis des römischen Privatrechts (im Kriminalrecht und öffentlichen das weniger der Fall) zur modernen Produktion. (MEW 42/41)

Marx (1858): Alle von der preußischen Charte gewährten Freiheiten haben einen großen Pferdefuß. Sie sind innerhalb »der gesetzlichen Grenzen« gewährt. Nun ist aber das bestehende Gesetz ebendasselbe absolutistische Gesetz, das von Friedrich II. her stammt anstatt vom Geburtstag der Verfassung. Daher besteht ein tödlicher Gegensatz zwischen dem Gesetz der Verfassung und der Verfassung des Gesetzes, denn die letztere verwandelt in Wirklichkeit das erstere in leeren Schein. (MEW 16/616)

Marx (1858): Meine Untersuchung mündete in dem Ergebnis, dass Rechtsverhältnisse wie Staatsformen weder aus sich selbst zu begreifen

sind noch aus der sogenannten allgemeinen Entwicklung des menschlichen Geistes, sondern vielmehr in den materiellen Lebensverhältnissen wurzeln, deren Gesamtheit Hegel, nach dem Vorgang der Engländer und Franzosen des 18. Jahrhunderts, unter dem Namen »bürgerliche Gesellschaft« zusammenfasst, dass aber die Anatomie der bürgerlichen Gesellschaft in der politischen Ökonomie zu suchen sei. Die Erforschung der letztern, die in Paris begann, setzte ich fort zu Brüssel, wohin ich infolge eines Ausweisungsbefehls des Herrn Guizot übergewandert war. Das allgemeine Resultat, das sich mir ergab und, einmal gewonnen, meinen Studien zum Leitfaden diente, kann kurz so formuliert werden: In der gesellschaftlichen Produktion ihres Lebens gehen die Menschen bestimmte, notwendige, von ihrem Willen unabhängige Verhältnisse ein, Produktionsverhältnisse, die einer bestimmten Entwicklungsstufe ihrer materiellen Produktivkräfte entsprechen. Die Gesamtheit dieser Produktionsverhältnisse bildet die ökonomische Struktur der Gesellschaft, die reale Basis, worauf sich ein politischer und juristischer Überbau erhebt, und welcher bestimmte gesellschaftliche Bewusstseinsformen entsprechen. Die Produktionsweise des materiellen Lebens bedingt den sozialen, politischen und geistigen Lebensprozess überhaupt. Es ist nicht das Bewusstsein der Menschen, das ihr Sein, sondern umgekehrt ihr gesellschaftliches Sein, das ihr Bewusstsein bestimmt. Auf einer bestimmten Stufe ihrer Entwicklung geraten die materiellen Produktivkräfte der Gesellschaft in Widerspruch mit den vorhandenen Produktionsverhältnissen oder, was nur ein juristischer Ausdruck dafür ist, mit den Eigentumsverhältnissen, innerhalb derer sie sich bisher bewegt hatten. Aus Entwicklungsformen der Produktivkräfte schlagen diese Verhältnisse in Fesseln derselben um. Es tritt dann eine Epoche der Revolution ein. (MEW 13/8 f.)

Marx (1858): Der in der Zirculation entwickelte Tauschwertprozess respektiert nicht nur die Freiheit und Gleichheit, sondern sie sind seine Produkte; er ist ihre reale Basis. Als reine Ideen sind sie idealisierte Ausdrücke seiner verschiedenen Momente; als entwickelt in juristischen, politischen, und sozialen Beziehungen sind sie nur reproduziert in andren Potenzen. Dies hat sich auch historisch bestätigt. Nicht nur ist die Dreieinigkeit von Eigentum, Freiheit und Gleichheit auf dieser Grundlage theoretisch zuerst von den italienischen, englischen Ökonomen des 17. und 18. Jh. formuliert worden. Sie realisierten sich erst

in der modernen bürgerlichen Gesellschaft. (Marx/Engels, *Gesamtausgabe*, Bd. II/2, S. 60)

Marx (1859): Es muss doch etwas faul sein im Innersten eines Gesellschaftssystems, das seinen Reichtum vermehrt, ohne sein Elend zu verringern, und in dem die Verbrechen sogar rascher zunehmen als seine Bevölkerungszahl. ... Das Gesetz selbst kann nicht nur die Verbrechen bestrafen, sondern es auch hervorbringen und das Gesetz der Berufsjuristen ist sehr dazu geeignet, in dieser Richtung zu wirken. So wurde mit Recht von einem hervorragenden Historiker bemerkt, dass der mittelalterliche katholische Klerus mit seinen finsternen Auffassungen über die menschliche Natur, die durch seinen Einfluss in die Kriminalgesetzgebung hineingebracht wurden, mehr Verbrechen verursacht als Sünden vergeben hat. (MEW 13/492 f.)

Marx (1860): Man wird zugeben, dass eine Gesetzgebung, die das Klagerecht der Privatperson in ihren eigenen Privatangelegenheiten nicht anerkennt, die allereinfachsten Grundgesetze der bürgerlichen Gesellschaft noch verkennt. Aus einem selbstverständlichen Recht der selbständigen Privatperson wird das Klagerecht ein vom Staat durch seine richterlichen Beamten erteiltes Privilegium. In jedem einzelnen Rechtszwist schiebt sich der Staat zwischen die Privatperson und die Gerichtstüre, die sein *Privateigentum* ist und die er nach Gutdünken öffnet oder schließt. Erst *verfügt* der Richter als Beamter, um später zu *urteilen* als Richter. (MEW 14/624)

Marx (1861): Das römische Recht wurde, mehr oder weniger modifiziert, von der modernen Gesellschaft angeeignet, weil die *rechtliche* Vorstellung, die das Subjekt der freien Konkurrenz von sich selbst hat, der der römischen *Person* entspricht (wobei ich hier gar nicht auf den Punkt, der sehr wesentlich ist, eingehen will, dass die *rechtliche* Vorstellung bestimmter Eigentumsverhältnisse, so sehr sie aus ihnen erwächst, ihnen andererseits doch wieder nicht kongruent ist und nicht kongruent sein kann). (MEW 30/614)

Marx (1867): Die Waren können nicht selbst zu Markte gehen und sich nicht selbst austauschen. Wir müssen uns also nach ihren Hütern umsehen, den Warenbesitzern. Die Waren sind Dinge und daher wider-

standslos gegen den Menschen. Wenn sie nicht willig, kann er Gewalt brauchen, in andren Worten, sie nehmen. Um diese Dinge als Waren aufeinander zu beziehn, müssen die Warenhüter sich zueinander als Personen verhalten, deren Willen in jenen Dingen haust, so dass der eine nur mit dem Willen des andren, also jeder nur vermitteltst eines, beiden gemeinsamen Willensakts sich die fremde Ware aneignet, indem er die eigne veräußert. Sie müssen sich daher wechselseitig als Privateigentümer anerkennen. Dies Rechtsverhältnis, dessen Form der Vertrag ist, ob nun legal entwickelt oder nicht, ist ein Willensverhältnis, worin sich das ökonomische Verhältnis widerspiegelt. Der Inhalt dieses Rechts- oder Willensverhältnisses ist durch das ökonomische Verhältnis selbst gegeben. Die Personen existieren hier nur füreinander als Repräsentanten von Ware und daher als Warenbesitzer. Wir werden überhaupt im Fortgang der Entwicklung finden, dass die ökonomischen Charaktermasken der Personen nur die Personifikationen der ökonomischen Verhältnisse sind, als deren Träger sie sich gegenüberreten. (MEW 23/99)

Marx (1867): Die Sphäre der Zirkulation oder des Warenaustausches, innerhalb deren Schranken Kauf und Verkauf der Arbeitskraft sich bewegt, waren in der Tat ein wahres Eden der angeborenen Menschenrechte. Was allein hier herrscht, ist Freiheit, Gleichheit, Eigentum, und Bentham. Freiheit! Denn Käufer und Verkäufer einer Ware, z. B. der Arbeitskraft, sind nur durch ihren freien Willen bestimmt. Sie kontrahieren als freie, rechtlich ebenbürtige Personen. Der Kontrakt ist das Endresultat, worin sich ihre Willen einen gemeinsamen Rechtsausdruck geben. Gleichheit! Denn sie beziehen sich nur als Warenbesitzer aufeinander und tauschen Äquivalent für Äquivalent. Eigentum! Denn jeder verfügt nur über das Seine. Bentham! Denn jedem von beiden ist es nur um sich zu tun. Die einzige Macht, die sie zusammen und in ein Verhältnis bringt, ist die ihres Eigennutzes, ihres Sondervorteils, ihrer Privatinteressen. Und weil so jeder nur für sich und keiner für den andern kehrt, vollbringen alle, infolge einer prästabilierten Harmonie der Dinge, oder unter den Auspizien einer allpffigen Vorsehung, nur das Werk ihres wechselseitigen Vorteils, des Gemeinnutzens, des Gesamtinteresses. (MEW 23/189 f.)

Marx (1867): Von ganz elastischen Schranken abgesehen, ergibt sich aus der Natur des Warenaustausches selbst keine Grenze des Arbeitstags, also keine Grenze der Mehrarbeit. Der Kapitalist behauptet sein Recht als Käufer, wenn er den Arbeitstag so lang als möglich aus einem Arbeitstag zwei zu machen sucht. Andererseits schließt die spezifische Natur der verkauften Ware eine Schranke ihres Konsums durch den Käufer ein, und der Arbeiter behauptet sein Recht als Verkäufer, wenn er den Arbeitstag auf eine bestimmte Normalgröße beschränken will. Es findet hier also eine Antinomie statt, Recht wider Recht, beide gleichmäßig durch das Gesetz des Warenaustausches besiegelt. Zwischen gleichen Rechten entscheidet die Gewalt. Und so stellt sich in der Geschichte der kapitalistischen Produktion die Normierung des Arbeitstags als Kampf um die Schranken des Arbeitstags dar – ein Kampf zwischen dem Gesamtkapitalisten, d. h. der Klasse der Kapitalisten, und der Gesamtarbeiter, oder der Arbeiterklasse. (MEW 23/249)

Marx (1867): Zum »Schutz« gegen die Schlange ihrer Qualen [Anspielung auf die Charakterisierung des Canossagangs von Heinrich IV. durch Heinrich Heine in dessen *Zeitgedicht*: »Heinrich«], müssen die Arbeiter ihre Köpfe zusammenrotten und als Klasse ein Staatsgesetz erzwingen, ein übermächtiges gesellschaftliches Hindernis, da sie selbst verhindert, durch freiwilligen Kontrakt mit dem Kapital sich und ihr Geschlecht in Tod und Sklaverei zu verkaufen. An die Stelle des prunkvollen Katalogs der »unveräußerlichen Menschenrechte« tritt die bescheidne Magna Charta eines gesetzlich beschränkten Arbeitstags, die »endlich klar macht, wann die Zeit, die der Arbeiter verkauft, endet, und wann die ihm selbst gehörige Zeit beginnt«. (MEW 23/320; vgl. 7/233 ff.)

Marx (1867): Wenn die Fabrikgesetzgebung als erste, dem Kapital notdürftig abgerungene Konzession nur Elementarunterricht mit fabrikmäßiger Arbeit verbindet, unterliegt es keinem Zweifel, dass die unvermeidliche Eroberung der politischen Gewalt durch die Arbeiterklasse auch dem technologischen Unterricht, theoretisch und praktisch, seinen Platz in den Arbeiterschulen erobern wird. (MEW 23/512)

Marx (1867): Man begreift daher die entscheidende Wichtigkeit der Verwandlung von Wert und Preis der Arbeitskraft in die Form des Arbeitslohns oder in Wert und Preis der Arbeit selbst. Auf dieser

Erscheinungsform, die das wirkliche Verhältnis unsichtbar macht und grade sein Gegenteil zeigt, beruhen alle Rechtsvorstellungen des Arbeiters wie des Kapitalisten, alle Mystifikationen der kapitalistischen Produktionsweise, alle ihre Freiheitsillusionen, alle ihre apologetischen Flausen der Vulgärökonomie. (MEW 23/562)

Marx: Die Gerechtigkeit der Transaktionen, die zwischen den Produktionsagenten vorgehen, beruht darauf, dass diese Transaktionen aus den Produktionsverhältnissen als natürliche Konsequenz entspringen. Die juristischen Formen, worin diese ökonomischen Transaktionen als Willenshandlungen der Beteiligten, als Äußerungen ihres gemeinsamen Willens und der Einzelpartei gegenüber von Staatswegen erzwingbare Kontrakte erscheinen, können als bloße Formen diesen Inhalt selbst nicht bestimmen. Sie drücken ihn nur aus. Dieser Inhalt ist gerecht, sobald er der Produktionsweise entspricht, ihr adäquat ist. Er ist ungerecht, sobald er ihr widerspricht. Sklaverei, auf Basis der kapitalistischen Produktionsweise, ist ungerecht; ebenso der Betrug auf die Qualität der Ware. (MEW 25/351 f.)

Marx: Es ist ferner klar, dass es hier wie immer im Interesse des herrschenden Teils der Gesellschaft ist, das Bestehende als Gesetz zu heiligen, und seine durch Gebrauch und Tradition gegebenen Schranken als gesetzliche zu fixieren. Von allem andern abgesehen, macht sich dies übrigens von selbst, sobald die ständige Reproduktion der Basis des bestehenden Zustandes, des ihm zugrunde liegenden Verhältnisses, im Lauf der Zeit geregelte und geordnete Form annimmt; und diese Regel und Ordnung ist selbst ein unentbehrliches Moment jeder Produktionsweise, die gesellschaftliche Festigkeit und Unabhängigkeit von bloßem Zufall oder Willkür annehmen soll. Sie ist eben die Form ihrer gesellschaftlichen Befestigung und daher ihrer relativen Emanzipation von bloßer Willkür und bloßem Zufall. Sie erreicht diese Form bei stagnanten Zuständen sowohl des Produktionsprozesses wie der ihm entsprechenden gesellschaftlichen Verhältnisse, durch die bloße wiederholte Reproduktion ihrer selbst. hat diese eine Zeitlang gedauert, so befestigt sie sich als Brauch und Tradition und wird endlich geheiligt als ausdrückliches Gesetz. (MEW 25/801 f.)

Marx: Das Reich der Freiheit beginnt in der Tat erst da, wo das Arbeiten, das durch Not und äußere Zweckmäßigkeit bestimmt ist, aufhört; es liegt also der Natur der Sache nach jenseits der Sphäre der eigentlichen materiellen Produktion. Wie der Wilde mit der Natur ringen muss, um seine Bedürfnisse zu befriedigen, um sein Leben zu erhalten und zu reproduzieren, so muss es der Zivilisierte, und er muss es in allen Gesellschaftsformen und unter allen möglichen Produktionsweisen. Mit seiner Entwicklung erweitert sich dies Reich der Notwendigkeit, weil die Bedürfnisse; aber zugleich erweitern sich die Produktivkräfte, die diese befriedigen. Die Freiheit in diesem Gebiet kann nur darin bestehen, dass der vergesellschaftete Mensch, die assoziierten Produzenten, diesen ihren Stoffwechsel mit der Natur rationell regeln, unter ihre gemeinsame Kontrolle bringen, statt von ihm als von einer blinden Macht beherrscht zu werden; ihn mit dem geringsten Kraftaufwand und unter den, ihrer menschlichen Natur würdigsten und adäquatesten Bedingungen vollziehn. Aber es bleibt dies immer ein Reich der Notwendigkeit. Jenseits desselben beginnt die menschliche Kraftentwicklung, die sich als Selbstzweck gilt, das wahre Reich der Freiheit, das aber nur auf jenem Reich der Notwendigkeit als seiner Basis aufblühen kann. (MEW 25/828)

Marx (1869): Wie jede andere bürgerliche Gesetzgebung sind die Erbschaftsgesetze nicht die Ursache, sondern die Wirkung, die juristische Folge der bestehenden ökonomischen Organisation der Gesellschaft, die auf das Privateigentum in den Mitteln der Produktion begründet ist. ... Angenommen, die Produktionsmittel wären umgestaltet vom Privateigentum in Gesamteigentum, so würde das Recht der Erbschaft (sofern es von Wichtigkeit ist) von selbst verschwinden, weil ein Mann nur das hinterlassen kann, was er während seiner Lebenszeit besaß. ... Das Verschwinden des Erbschaftsrechts wird das natürliche Resultat eines Wechsels sein, der das Privateigentum im Produktionsmittel verdrängt, aber die Abschaffung des Erbrechts kann niemals der Ausgangspunkt einer solchen Umgestaltung sein. ... Die Aufhebung des Erbschaftsrechts als den Ausgangspunkt der sozialen Revolution zu proklamieren, würde nur die Arbeiterklasse von dem wahren Punkt der Aufmerksamkeit für die heutige Gesellschaft ablenken. (MEW 16/367 f.; vgl. auch 32/674)

Marx (1871): Änderungen, die von einer gesellschaftlichen Notwendigkeit diktiert werden, bahnen sich früher oder später ihren Weg; wenn sie zu einem dringenden Bedürfnis der Gesellschaft geworden sind, müssen sie befriedigt werden, und die Gesetzgebung wird immer gezwungen sein, sich ihnen anzupassen. (MEW 18/60)

Engels (1872/73): Auf einer gewissen, sehr ursprünglichen Entwicklungsstufe der Gesellschaft stellt sich das Bedürfnis ein, die täglich wiederkehrenden Akte der Produktion, der Verteilung und des Austauschs der Produkte unter eine gemeinsame Regel zu fassen, dafür zu sorgen, dass der einzelne sich den gemeinsamen Bedingungen der Produktion und des Austauschs unterwirft. Diese Regel, zunächst Sitte, wird bald *Gesetz*. Mit dem Gesetz entstehen notwendig Organe, die mit seiner Aufrechterhaltung betraut sind – die öffentliche Gewalt, der Staat. Mit der weitem gesellschaftlichen Entwicklung bildet sich das Gesetz fort zu einer mehr oder weniger umfangreichen Gesetzgebung. Je verwickelter diese Gesetzgebung wird, desto weiter entfernen sich ihre Ausdrucksweise von der, in welcher die gewöhnlichen ökonomischen Lebensbedingungen der Gesellschaft ausgedrückt werden. Sie erscheint als ein selbständiges Element, das nicht aus den ökonomischen Verhältnissen, sondern aus eignen, inneren Gründen, meinetwegen aus dem »Willensbegriff« die Berechtigung seiner Existenz und die Begründung seiner Fortentwicklung hernimmt. Die Menschen vergessen die Abstammung ihres Rechts aus ihren ökonomischen Lebensbedingungen, wie sie ihre eigne Abstammung aus dem Tierreich vergessen haben. Mit der Fortbildung der Gesetzgebung zu einem verwickelten, umfangreichen Ganzen tritt die Notwendigkeit einer neuen gesellschaftlichen Arbeitsteilung hervor; es bildet sich ein Stand berufsmäßiger Rechtsgelehrten, und mit diesen entsteht die Rechtswissenschaft. Diese vergleicht in ihrer weitem Entwicklung die Rechtssysteme verschiedener Völker und verschiedener Zeiten miteinander, nicht als Abdrücke der jedesmaligen ökonomischen Verhältnisse, sondern als Systeme, die ihre Begründung in sich selbst finden. Die Vergleichung setzt Gemeinsames voraus: dieses findet sich, indem die Juristen das mehr oder weniger Gemeinschaftliche aller dieser Rechtssysteme als *Naturrecht* zusammenstellen. Der Maßstab aber, an dem gemessen wird, was Naturrecht ist und nicht, ist eben der abstrakteste Ausdruck des Rechts selbst: die *Gerechtigkeit*. Von jetzt an ist also die Entwick-

lung des Rechts für die Juristen und die, die ihnen aufs Wort glauben, nur noch das Bestreben, die menschlichen Zustände, soweit sie juristisch ausgedrückt werden, dem Ideal der Gerechtigkeit, der *ewigen* Gerechtigkeit immer wieder näher zu bringen. Und diese Gerechtigkeit ist immer nur der ideologisierte, verhimmelte Ausdruck der bestehenden ökonomischen Verhältnisse, bald nach ihrer konservativen, bald nach ihrer revolutionären Seite hin. (MEW 18/276 f.)

Marx (1875): Womit wir es hier zu tun haben, ist eine kommunistische Gesellschaft, nicht wie sie sich auf ihrer eignen Grundlage entwickelt hat, sondern umgekehrt, wie sie eben aus der kapitalistischen Gesellschaft *hervorgeht*, also in jeder Beziehung, ökonomisch, sittlich, geistig, noch behaftet ist mit den Muttermalen der alten Gesellschaft, aus deren Schoß sie herkommt. ... Das *gleiche Recht* ist daher immer noch – dem Prinzip nach – das *bürgerliche Recht*, obgleich Prinzip und Praxis sich nicht mehr in den Haaren liegen, währender Austausch von Äquivalenten beim Warenaustausch nur *im Durchschnitt*, nicht für den einzelnen Fall existiert. Trotz dieses Fortschritts ist dieses *gleiche Recht* stets noch mit einer bürgerlichen Schranke behaftet. Das Recht der Produzenten ist ihren Arbeitslieferungen proportionell; die Gleichheit besteht darin, dass am gleichen Maßstab, der Arbeit, gemessen wird. Der eine ist aber physisch oder geistig dem andern überlegen, liefert also in derselben Zeit mehr Arbeit oder kann während mehr Zeit arbeiten; und die Arbeit, um als Maß zu dienen, muss der Ausdehnung oder der Intensität nach bestimmt werden, sonst hört sie auf, Maßstab zu sein. Das *gleiche* Recht ist ungleiches Recht für ungleiche Arbeit. Es erkennt keine Klassenunterschiede an, weil jeder nur Arbeiter ist wie der andre; aber es erkennt stillschweigend die ungleiche individuelle Begabung und daher Leistungsfähigkeit der Arbeiter als natürliche Privilegien an. *Es ist daher ein Recht der Ungleichheit, seinem Inhalt nach, wie alles Recht.* Das Recht kann seiner Natur nach nur in Anwendung von gleichem Maßstab bestehen. ... Das Recht kann nie höher sein als die ökonomische Gestaltung und dadurch bedingte Kulturentwicklung der Gesellschaft. In einer höheren Phase der kommunistischen Gesellschaft, nachdem die knechtende Unterordnung der Individuen unter die Teilung der Arbeit, damit auch der Gegensatz geistiger und körperlicher Arbeit verschwunden ist; nachdem die Arbeit nicht nur Mittel zum Leben, sondern selbst das erste Lebensbedürfnis geworden; nachdem mit der allseitigen Entwicklung

der Individuen auch ihre Produktivkräfte gewachsen und alle Springquellen des genossenschaftlichen Reichtums voller fließen – erst dann kann der enge bürgerliche Rechtshorizont ganz überschritten werden und die Gesellschaft auf ihre Fahne schreiben: Jeder nach seinen Fähigkeiten, jedem nach seinen Bedürfnissen! (MEW 19/20 f.; vgl. »Darstellung der Saint-Simonistischen Lehre«, 25. Februar 1829, in: Thilo Ramm, ed., *Der Frühsozialismus*, Stuttgart 1956, S. 89: »In der Gesellschaftsordnung der Zukunft wird jeder nach seinen Fähigkeiten eingestuft und nach seinen Werken belohnt werden«.)

Engels (1876/77): Die neuen Tatsachen zwangen dazu, die ganze bisherige Geschichte einer neuen Untersuchung zu unterwerfen, und da zeigte sich, dass *alle* bisherige Geschichte, mit Ausnahme der Urzustände, die Geschichte von Klassenkämpfen war, dass diese einander bekämpfenden Klassen der Gesellschaft jedes Mal Erzeugnisse sind der Produktions- und Verkehrsverhältnisse, mit einem Wort, der *ökonomischen* Verhältnisse ihrer Epoche; dass also die jedesmalige ökonomische Struktur der Gesellschaft die reale Grundlage bildet, aus der der gesamte Überbau der rechtlichen und politischen Einrichtungen sowie der religiösen, philosophischen und sonstigen Vorstellungsweise eines jeden geschichtlichen Zeitabschnittes in letzter Instanz zu erklären sind. (MEW 20, 610)

Engels (1876/77): Aber Gleichheit = Gerechtigkeit als höchstes Prinzip und letzte Wahrheit hinstellen zu wollen, ist absurd. Gleichheit besteht bloß im Gegensatz zu Ungleichheit, Gerechtigkeit zu Unrecht, sind also noch mit dem Gegensatz zur alten bisherigen Geschichte behaftet, also mit der alten Gesellschaft selbst. Das schließt schon aus, dass sie die *ewige* Gerechtigkeit, Wahrheit ausmachen sollen. Wenige Generationen gesellschaftlicher Entwicklung unter kommunistischem Regime und unter den vermehrten Hilfsmitteln müssen die Menschen dahin bringen, dass dies Pochen auf Gleichheit und Recht ebenso lächerlich erscheint wie heute Pochen auf Adels- etc. Geburtsvorrechte, dass der Gegensatz zur alten Ungleichheit und zum alten positiven Recht, ja auch zum neuen Übergangsrecht aus dem praktischen Leben verschwunden ist, dass, wer auf pedantische Aushändigung seines gleichen und gerechten Produktionsanteils beharrt, mit Aushändigung des Doppelten verhöhnt wird. (MEW 20/580 f.)

Engels (1884): Unsre Juristen finden allerdings, dass der Fortschritt der Gesetzgebung den Frauen in steigendem Maß jeden Grund zur Klage entzieht. Die modernen zivilisierten Gesetzssysteme erkennen mehr und mehr an, erstens, dass die Ehe, um gültig zu sein, ein von beiden Teilen freiwillig eingegangener Vertrag sein muss, und zweitens, dass auch während der Ehe beide Teile mit gleichen Rechten und Pflichten gegenüberstehn sollen. Seien diese beide Forderungen aber konsequent durchgeführt, so hätten die Frauen alles, was sie verlangen können. Diese echt juristische Argumentation ist genau dieselbe, womit der radikale republikanische Bourgeois den Proletarier ab- und zur Ruhe verweist. Der Arbeitsvertrag soll ein von beiden Teilen freiwillig eingegangener sein. Aber er gilt als für freiwillig eingegangen, sobald das Gesetz beide Teile *auf dem Papier* gleichstellt. ... Dass die ökonomische Sachlage den Arbeiter zwingt, sogar auf den letzten Schein von Gleichberechtigung zu verzichten, dafür kann das Gesetz wiederum nichts. Mit Bezug auf die Ehe ist das Gesetz, selbst das fortgeschrittenste, vollauf befriedigt, sobald die Beteiligten ihre Freiwilligkeit formell zu Protokoll gegeben habe. Was hinter der juristischen Kulisse vorgeht, wo sich das wirkliche Leben abspielt, wie diese Freiwilligkeit zustande kommt, darum kann sich das Gesetz und der Jurist nicht kümmern. ... Die moderne Einzelfamilie ist gegründet auf die offene oder verhüllte Haussklaverei der Frau, und die moderne Gesellschaft ist eine Masse, die aus lauter Einzelfamilien als ihren Molekülen sich zusammensetzt. Der Mann muss heutzutage in der großen Mehrzahl der Fälle der Erwerber, der Ernährer der Familie sein, wenigstens in den besitzenden Klassen, und das gibt ihm eine Herrscherstellung, die keiner juristischen Extrabevorrechtung bedarf. Er ist in der Familie der Bourgeois, die Frau repräsentiert das Proletariat. ... Mit dem Übergang der Produktionsmittel in Gemeineigentum hört die Einzelfamilie auf, wirtschaftliche Einheit der Gesellschaft zu sein. Die Privathaushaltung verwandelt sich in eine gesellschaftliche Industrie. (MEW 21/74–76)

Engels (1884): Gerechtigkeit und Gleichheit der Rechte, das sind die Grundpfeiler, auf die der Bürger des achtzehnten und neunzehnten Jahrhunderts sein Gesellschaftsgebäude errichten möchte über den Trümmern der feudalen Ungerechtigkeiten, Ungleichheiten und Privilegien. Und die Bestimmung des Warenwerts durch Arbeit und der

nach diesem Wertmaß sich vollziehende freie Austausch der Arbeitsprodukte zwischen gleichberechtigten Warenbesitzern, das sind, wie Marx schon nachgewiesen, die realen Grundlagen, auf denen die gesamte politische, juristische und philosophische Ideologie des modernen Bürgertums sich aufgebaut hat. (MEW 4/562)

Engels (1884): ... das Römische Recht vollendetes Recht der *einfachen Warenproduktion*, d. h. also der vorkapitalistischen, die aber auch die Rechtsverhältnisse der kapitalistischen Periode meist einschließt. Also gerade, was unsre Städtebürger bei ihrem Aufkommen *brauchten* und im heimischen Gewohnheitsrecht *nicht* fanden. (MEW 36/167)

Engels (1884): Der bestehende politische Zustand in ganz Europa ist das Ergebnis von Revolutionen. Der Rechtsboden, das historische Recht, die Legitimität ist überall tausendmal durchlöchert oder ganz umgestoßen worden. Es ist aber die Natur aller durch Revolutionen zur Herrschaft gekommener Parteien resp. Klassen, zu verlangen, dass nun aber auch der neue, durch die Revolution geschaffne Rechtsboden unbedingt anerkannt, heilig gehalten werde. Das Recht zur Revolution *hat* existiert – sonst wären ja die jetzt Herrschenden unberechtigt –, aber es soll von nun an nicht mehr existieren. ... Noch nie hat eine Revolution des Vorwands der Gesetzlichkeit entbehrt. (MEW 36/238 f.)

Engels (1886): Wie beim einzelnen Menschen alle Triebkräfte seiner Handlungen durch seinen Kopf hindurchgehen, sich in Beweggründe seines Willens verwandeln müssen, um ihn zum Handeln zu bringen, so müssen auch alle Bedürfnisse der bürgerlichen Gesellschaft – gleichviel, welche Klasse grade herrscht – durch den Staatswillen hindurchgehen, um allgemeine Geltung in Form von Gesetzen zu erhalten. Das ist die formelle Seite der Sache, die sich von selbst versteht; es fragt sich nur, welchen Inhalt dieser nur formelle Wille – des einzelnen wie des Staats – hat, und woher dieser Inhalt kommt, warum grade dies und nichts anderes gewollt wird. Und wenn wir hiernach fragen, so finden wir, dass in der modernen Geschichte der Staatswille im ganzen und großen bestimmt wird durch die wechselnden Bedürfnisse der bürgerlichen Gesellschaft, durch die Übermacht dieser oder jener Klasse, in letzter Instanz durch die Entwicklung der Produktivkräfte und der Austauschverhältnisse. ... Wird der Staat und das Staatsrecht durch

die ökonomischen Verhältnisse bestimmt, so selbstverständlich auch das Privatrecht, das ja wesentlich nur die bestehenden, unter den gegebenen Umständen normalen ökonomischen Beziehungen zwischen den einzelnen sanktioniert. Die Form, in der dies geschieht, kann aber sehr verschieden sein. Man kann, wie in England im Einklang mit der ganzen nationalen Entwicklung geschah, die Formen des alten feudalen Rechts größtenteils beibehalten und ihnen einen bürgerlichen Inhalt geben, ja, dem feudalen Namen direkt einen bürgerlichen Sinn unterschieben; man kann aber auch, wie im kontinentalen Westeuropa, das erste Weltrecht einer Waren produzierenden Gesellschaft, das römische, mit seiner unübertrefflich scharfen Ausarbeitung aller wesentlichen Rechtsbeziehungen einfacher Warenbesitzer (Käufer und Verkäufer, Gläubiger und Schuldner, Vertrag, Obligation usw.) zugrunde legen. (MEW 21/300f.)

Engels (1886): Der Staat aber, einmal eine selbständige Macht geworden gegenüber der Gesellschaft, erzeugt alsbald eine weitere Ideologie. Bei den Politikern von Profession, bei den Theoretikern des Staatsrechts und den Juristen des Privatrechts nämlich geht der Zusammenhang mit den ökonomischen Tatsachen erst recht verloren. Weil in jedem einzelnen Falle die ökonomischen Tatsachen die Form juristischer Motive annehmen müssen, um in Gesetzesform sanktioniert zu werden, und weil dabei auch selbstverständlich Rücksicht zu nehmen ist auf das ganze schon geltende Rechtssystem, deswegen soll nun die juristische Form alles sein und der ökonomische Inhalt nichts. Staatsrecht und Privatrecht werden als selbständige Gebiete behandelt, die ihre unabhängige geschichtliche Entwicklung haben, die in sich selbst einer systematischen Darstellung fähig sind und ihrer bedürfen durch konsequente Ausrottung aller innerer Widersprüche. (MEW 21/302)

Engels/Kautsky (1886): Die religiöse Fahne flatterte zum letzten Mal in England im 17. Jahrhundert, und kaum fünfzig Jahre später trat in Frankreich die neue Weltanschauung ungeschminkt auf, die die klassische der Bourgeoisie werden sollte, die *juristische Weltanschauung*. Sie war eine Verweltlichung der theologischen. An die Stelle des Dogmas, des göttlichen Rechts trat das menschliche Recht, an die der Kirche der Staat. Die wirtschaftlichen und gesellschaftlichen Verhält-

nisse, die man sich früher, weil von der Kirche sanktioniert, als durch die Kirche und das Dogma geschaffen vorgestellt hatte, stellte man sich jetzt vor als auf das Recht begründet und durch den Staat geschaffen. Weil der Austausch von Waren auf gesellschaftlichen Maßstab und in seiner vollen Ausbildung, namentlich durch Vorschuss- und Kreditgeben, verwickelte gegenseitige Vertragsverhältnisse erzeugt und damit allgemein gültige Regeln erfordert, die nur durch die Gemeinschaft gegeben werden können – staatlich festgesetzte Rechtsnormen –, deshalb bildete man sich ein, dass diese Rechtsnormen nicht aus den ökonomischen Tatsachen entspringen, sondern aus der formellen Festsetzung durch den Staat. Und weil die Konkurrenz, die Grundverkehrsform freier Warenproduzenten, die größte Gleichmacherin ist, wurde die Gleichheit vor dem Gesetz der Hauptschlachtruf der Bourgeoisie. Die Tatsache, dass der Kampf dieser neu aufstrebenden Klasse gegen die Feudalherrn und die sie damals schützende absolute Monarchie, wie jeder Klassenkampf, ein politischer Kampf, ein Kampf um den Besitz des Staates sein, um *Rechtsforderungen* geführt werden musste, trug dazu bei, die juristische Weltanschauung zu befestigen. ... Die Arbeiterklasse, die durch die Verwandlung der feudalen Produktionsweise in die kapitalistische alles Eigentums an den Produktionsmitteln entkleidet wurde und durch den Mechanismus der kapitalistischen Produktionsweise stets in diesem erblichen Zustand der Eigentumslosigkeit wieder erzeugt wird, kann in der juristischen Illusion der Bourgeoisie ihre Lebenslage nicht erschöpfend zum Ausdruck bringen. Sie kann diese Lebenslage nur vollständig selbst erkennen, wenn sie die Dinge ohne juristisch gefärbte Brille in ihrer Wirklichkeit anschaut. Hierzu aber verhalf ihr Marx mit seiner materialistischen Geschichtsauffassung, mit dem Nachweis, dass alle juristischen, politischen, philosophischen, religiösen etc. Vorstellungen der Menschen in letzter Instanz aus ihren wirtschaftlichen Lebensbedingungen, aus ihrer Weise zu produzieren und die Produkte auszutauschen, abgeleitet sind. Hiermit war die der Lebens- und Kampfeslage des Proletariats entsprechende Weltanschauung gegeben; der Eigentumslosigkeit der Arbeiter konnte nur die Illusionslosigkeit ihrer Köpfe entsprechen. ... Nun gibt es aber auch sogenannte wissenschaftliche Juristen, die aus der Juristerei einen eigenen Beruf machen. (MEW 21/491–494; vgl. W.F. Haug, ed., *Historisch-kritisches Wörterbuch des Marxismus*, Bd. 6/II, Hamburg 2004, S. 1735–1746)

Engels/Kautsky (1886): In den theoretischen Untersuchungen von Marx kommt das juristische Recht, das immer nur die ökonomischen Bedingungen einer bestimmten Gesellschaft widerspiegelt, nur in ganz sekundärer Weise in Betracht; dagegen in erster Linie die geschichtliche Berechtigung, die gewisse Zustände, Aneignungsweisen, Gesellschaftsklassen für bestimmte Epochen haben, und deren Untersuchung jeden in erster Linie interessiert, der in der Geschichte einen zusammenhängenden, wenn auch oft durchkreuzten Entwicklungsgang sieht, nicht aber, wie das 18. Jahrhundert, einen bloßen Wust von Torheit und Brutalität. Marx begreift die geschichtliche Unvermeidlichkeit, also Berechtigung der antiken Sklavenhalter, der mittelalterlichen Feudalherren usw. als Hebel der menschlichen Entwicklung für eine beschränkte Geschichtsperiode; er erkennt damit auch die zeitweilige geschichtliche Berechtigung der Ausbeutung, der Aneignung des Arbeitsprodukts durch andere an; er beweist aber auch gleichzeitig, dass diese historische Berechtigung jetzt aber nicht nur verschwunden ist, sondern dass die Fortdauer der Ausbeutung in irgendwelcher Form, statt die gesellschaftliche Entwicklung zu fördern, sie täglich mehr hemmt und in immer heftigere Kollisionen verwickelt. (MEW 21/501)

Engels/Kautsky (1886): Damit ist natürlich nicht gesagt, dass die Sozialisten darauf verzichten, *bestimmte Rechtsforderungen* zu stellen. Eine aktive sozialistische Partei ist ohne solche unmöglich, wie überhaupt jede politische Partei. Die aus den gemeinsamen Interessen einer Klasse hervorgehenden Ansprüche können nur dadurch verwirklicht werden, dass diese politische Klasse die Macht erobert und ihren Ansprüchen allgemeine Geltung in Form von Gesetzen verschafft. Jede kämpfende Klasse muss also ihre Ansprüche in Gestalt von *Rechtsforderungen* in einem Programm formulieren. Aber die Ansprüche jeder Klasse wechseln im Laufe der gesellschaftlichen und politischen Umgestaltungen, sie sind in jedem Land verschieden je nach seinen Eigentümlichkeiten und dem Höhegrad seiner sozialen Entwicklung. Daher sind denn auch die Rechtsforderungen der einzelnen Parteien, bei aller Übereinstimmung im Endziele, nicht zu jeder Zeit und bei jedem Volk völlig die gleichen. Sie sind ein wandelbares Element und werden von Zeit zu Zeit revidiert, wie man das bei den sozialistischen Parteien der verschiedenen Länder beobachten kann. Bei solchen Revisionen sind es

die *tatsächlichen Verhältnisse*, die in Rechnung gezogen werden; dagegen ist es noch keiner der bestehenden sozialistischen Parteien eingefallen, aus ihrem Programm eine neue Rechtsphilosophie zu machen, und es dürfte ihr auch in Zukunft nicht einfallen. (MEW 21/509)

Engels (1888): Der englische Jurist fußt auf einer Rechtsgeschichte, die ein gut Stück altgermanischer Freiheit über das Mittelalter hinaus gerettet hat, die den in beiden Revolutionen des 17. Jahrhunderts im Keim erstickten Polizeistaat nicht kennt und in zwei Jahrhunderten stetiger Entwicklung der bürgerlichen Freiheit gipfelt. Der französische Jurist fußt auf der großen Revolution, die nach totaler Vernichtung des Feudalismus und der absolutistischen Polizeiwilkkür die ökonomischen Lebensbedingungen der neuhergestellten modernen Gesellschaft in die Sprache juristischer Rechtsnormen übersetzte in ihrem klassischen, von Napoleon proklamierten Gesetzbuch. Dagegen, was ist die historische Unterlage unsrer deutschen Juristen? Nichts als der jahrhundertlange passive, meist durch Schläge von außen vorangetriebene, bis heute noch nicht vollendete Zersetzungsprozess der Reste des Mittelalters; eine ökonomisch zurückgebliebene Gesellschaft, worin der Feudaljunker und der Zunftmeister als Gespenster umgehen und einen neuen Leib suchen; ein Rechtszustand, in welchen die Polizeiwilkkür noch täglich Loch an Loch reißt. ... Dass die neuen Gesetzbücher ein Fortschritt sind gegenüber dem preußischen Landrecht [*Allgemeines Landrecht für die Preußischen Staaten* von 1794, vier Bände, 19.187 Paragraphen, bis 1899 in Geltung] ist selbstverständlich – so etwas Schauerliches wie dies Gesetzbuch bringt heutzutage selbst Stoecker [Adolf St., 1835–1909, Hof- und Domprediger in Berlin, Gründer der hochkonservativen Christlich-sozialen Partei, erklärter Antisemit und Gegner der Sozialdemokratie] nicht mehr fertig, und wenn er sich beschneiden ließe. (MEW 21/458)

Engels (1890): Nach materialistischer Geschichtsauffassung ist das *in letzter Instanz* bestimmende Moment in der Geschichte die Produktion und Reproduktion des wirklichen Lebens. Mehr hat weder Marx noch ich je behauptet. Wenn nun jemand das dahin verdreht, das ökonomische Moment sei das *einzig* bestimmende, so verwandelt er jenen Satz in eine nichtssagende, abstrakte, absurde Phrase. Die ökonomische Lage ist die Basis, aber die verschiedenen Momente des Überbaus –

politische Formen des Klassenkampfes und seine Resultate – Verfassungen, nach gewonnener Schlacht durch die siegende Klasse festgestellt usw. – Rechtsformen, und nun gar die Reflexe aller dieser wirklichen Kämpfe im Gehirn der Beteiligten, politische, juristische, philosophische Theorien, religiöse Anschauungen und deren Weiterentwicklung zu Dogmensystemen, üben auch ihre Einwirkung auf den Verlauf der geschichtlichen Kämpfe aus und bestimmen in vielen Fällen vorwiegend deren Form. Es ist eine Wechselwirkung aller dieser Momente, worin schließlich durch alle die unendliche Menge von Zufälligkeiten (d. h. von Dingen und Ereignissen, deren innerer Zusammenhang untereinander so entfernt oder gar so unnachweisbar ist, dass wir ihn als nicht vorhanden betrachten, vernachlässigen können) als Notwendiges die ökonomische Bewegung sich durchsetzt. (MEW 37/463)

Engels (1890): Mit dem Jus ist es ähnlich: Sowie die neue Arbeitsteilung nötig wird, die Berufsjuristen schafft, ist wieder ein neues, selbständiges Gebiet eröffnet, das bei aller seiner allgemeinen Abhängigkeit von der Produktion und dem Handel doch auch eine besondere Reaktionsfähigkeit gegen diese Gebiete besitzt. In einem modernen Staat muss das Recht nicht nur der allgemeinen ökonomischen Lage entsprechen, ihr Ausdruck sein, sondern auch *ein in sich zusammenhängender* Ausdruck, der sich nicht durch innere Widersprüche selbst sich ins Gesicht schlägt. Und um das fertig zu bringen, geht die Treue der Abspiegelung der ökonomischen Verhältnisse mehr und mehr in die Brüche. Und dies umso mehr, je seltner es vorkommt, dass ein Gesetzbuch der schroffe, ungemilderte, unverfälschte Ausdruck der Herrschaft einer Klasse ist: Das wäre ja selbst schon gegen den »Rechtsbegriff«. Der reine, konsequente Rechtsbegriff der revolutionären Bourgeoisie von 1792–96 ist ja schon im Code Napoléon [der zu Ehren Napoleons vergebene, 1807–1811 und 1852–1870 gültige Name des Code civil, des 1804 geschaffene Bürgerliche Gesetzbuch Frankreichs] nach vielen Seiten gefälscht, und soweit er darin verkörpert, muss er täglich Abschwächungen erfahren durch die steigende Macht des Proletariats. Was den Code Napoléon nicht hindert, das Gesetzbuch zu sein, das allen neuen Kodifikationen in allen Weltteilen zugrunde liegt. So besteht der Gang der »Rechtsentwicklung« größtenteils nur darin, das erst die aus unmittelbarer Übersetzung ökonomischer Verhältnisse in juristische Grundsätze sich ergebenden Widersprüche zu beseitigen

und ein harmonisches Rechtssystem herzustellen gesucht wird und dann der Einfluss und Zwang der ökonomischen Weiterentwicklung dies System immer wieder durchbricht und in neue Widersprüche verwickelt. Die Widerspiegelung ökonomischer Verhältnisse als Rechtsprinzipien ist notwendig ebenfalls eine auf den Kopf stellende: Sie geht vor, ohne dass sie den Handelnden zum Bewusstsein kommt, der Jurist bildet sich ein, mit aprioristischen Sätzen zu operieren, während es doch nur ökonomische Reflexe sind – so steht alles auf dem Kopf. Und dass diese Umkehrung, die, solange sie nicht erkannt ist, das konstituiert, was wir *ideologische Anschauung* nennen, ihrerseits wieder auf die ökonomische Basis zurückwirkt und sie innerhalb gewisser Grenzen modifizieren kann, scheint mir selbstverständlich. (MEW 37/491 f.)

Engels (1893): Wir haben zunächst das Hauptgewicht auf die *Ableitung* der politischen, rechtlichen und sonstigen ideologischen Vorstellungen und durch diese Vorstellungen vermittelten Handlungen aus den ökonomischen Grundtatsachen gelegt und *legen müssen*. Dabei haben wir dann die formelle Seite über der inhaltlichen vernachlässigt: die Art und Weise, wie diese Vorstellungen etc. zustande kommen. ... Der historische Ideolog (historisch soll hier einfach zusammenfassend stehn für politisch, juristisch, philosophisch, theologisch, kurz für alle Gebiete, die der *Gesellschaft* angehören und nicht bloß der Natur) – der historische Ideolog hat also auf jedem wissenschaftlichen Gebiet einen Stoff, der sich selbständig aus dem Denken früherer Generationen gebildet und im Gehirn dieser einander folgenden Generationen eine selbständige, eigne Entwicklungsreihe durchgemacht hat. ... Es ist dieser Schein einer selbständigen Geschichte der Staatsverfassungen, der Rechtssysteme, der ideologischen Vorstellungen auf jedem Sondergebiet, der die meisten Leute vor allem blendet. ... Damit zusammen hängt auch die blödsinnige Vorstellung der Ideologen: Weil wir den verschiedenen ideologischen Sphären, die in der Geschichte eine Rolle spielen, eine selbständige historische Entwicklung absprechen, sprächen wir ihnen jede *historische Wirksamkeit* ab. Es liegt hier die ordinäre undialektische Vorstellung von Ursache und Wirkung als starr einander entgegengesetzte Polen zugrunde, die absolute Vergessung der Wechselwirkung. (MEW 39/96–98)

Engels (1894): Die politische, rechtliche, philosophische, religiöse, literarische, künstlerische etc. Entwicklung beruht auf der ökonomischen. Aber sie alle reagieren auch aufeinander und auf die ökonomische Basis. Es ist nicht, dass die ökonomische Lage *Ursache*, allein aktiv ist und alles andere nur passive Wirkung. Sondern es ist Wechselwirkung auf Grundlage der *in letzter Instanz* sich durchsetzenden ökonomischen Notwendigkeit. ... Es ist also nicht, wie man sich hier und da bequemer vorstellen will, eine automatische Wirkung der ökonomischen Lage, sondern die Menschen machen ihre Geschichte selbst, aber in einem gegebenen, sie bedingenden Milieu, auf Grundlage vorgefundener tatsächlicher Verhältnisse, unter denen die ökonomischen, so sehr sie auch von den übrigen politischen und ideologischen beeinflusst werden mögen, doch in letzter Instanz die entscheidenden sind und den durchgehenden, allein zum Verständnis führenden roten Faden bilden. (MEW 39/206)

Engels (1895): Das Recht auf Revolution ist ja überhaupt das einzige *wirklich* »historische Recht«, das einzige, worauf alle modernen Staaten ohne Ausnahme beruhen, Mecklenburg eingeschlossen... Die Ironie der Weltgeschichte stellt alles auf den Kopf. Wir, die »Revolutionäre«, die »Umstürzler«, wir gedeihen weit besser bei den gesetzlichen Mitteln als bei den ungesetzlichen und dem Umsturz. Die Ordnungsparteien, wie sie sich nennen, gehen zugrunde an dem von ihnen selbst geschaffenen gesetzlichen Zustand. Sie rufen verzweifelt mit Odilon Barrot: »la légalité nous tue«, die Gesetzlichkeit ist unser Tod, während wir bei dieser Gesetzlichkeit pralle Muskeln und rote Backen bekommen und aussehen wie das ewige Leben. Und wenn *wir* nicht so wahnsinnig sind, ihnen zu Gefallen uns in den Straßenkampf treiben zu lassen, dann bleibt ihnen zuletzt nichts anderes, als selbst diese ihnen so fatale Gesetzlichkeit zu durchbrechen. (MEW 7/524 f.; 22/524 f.; MEGA I/32, S. 348 f.)

Anthologie zur Natur des Staates

Marx (1842): Entweder entspricht der christliche Staat dem Begriff des Staates, eine Verwirklichung der vernünftigen Freiheit zu sein, und dann ist nichts erforderlich, als ein vernünftiger Staat zu sein, um ein christlicher Staat zu sein, dann genügt es, den Staat aus der Vernunft der menschlichen Verhältnisse zu entwickeln, ein Werk, was die Philosophie vollbringt. Oder der Staat der vernünftigen Freiheit lässt sich nicht aus dem Christentum entwickeln, dann werdet ihr selbst gestehen, dass diese Entwicklung nicht in der Tendenz des Christentums liegt, da es keinen schlechten Staat wolle, und ein Staat, der nicht die Verwirklichung der vernünftigen Freiheit ist, ist ein schlechter Staat. Ihr mögt das Dilemma beantworten, wie ihr wollt, und werdet gestehen müssen, dass der Staat nicht aus der Religion, sondern aus der Vernunft der Freiheit zu konstruieren ist. (MEW 1/103)

Marx (1843): Die Demokratie ist das aufgelöste *Rätsel* aller Verfassungen. Hier ist die Verfassung nicht nur *an sich*, dem Wesen nach, sondern der *Existenz*, der Wirklichkeit nach in ihrem wirklichen Grund, den *wirklichen Menschen*, dass *wirkliche Volk*, stets zurückgeführt und als sein eignes Werk gesetzt. Die Verfassung erscheint als das, was sie ist, freies Produkt des Menschen. [...] Hegel geht vom Staat aus und macht den Menschen zum versubjektivierten Staat; die Demokratie geht vom Menschen aus und macht den Staat zum verobjektivierten Menschen. Wie die Religion nicht den Menschen, sondern wie der Mensch die Religion schafft, so schafft nicht die Verfassung das Volk, sondern das Volk die Verfassung. [...] die Demokratie [ist] das *Wesen aller Staatsverfassung*, der sozialisierte Mensch, als eine besondere Staatsverfassung. [...] Der Mensch ist nicht des Gesetzes, sondern das Gesetz ist des Menschen wegen da, es ist *menschliches Dasein*, während in den andern der Mensch das *gesetzliche Dasein* ist. Das ist die Grunddifferenz der Demokratie. (MEW 1/231)

Marx (1843): Der sogenannte christliche Staat ist der *unvollkommene* Staat, und die christliche Religion gilt ihm als die *Ergänzung* und *Heiligung* seiner Unvollkommenheit. Die Religion wird ihm daher notwendig zum *Mittel*, und er ist der Staat der *Heuchelei*. [...] Der sogenannte christliche Staat bedarf der christlichen Religion, um sich als

Staat zu vervollständigen. Der demokratische Staat, der wirkliche Staat, bedarf nicht der Religion zu seiner politischen Vervollständigung. Er kann vielmehr von der Religion abstrahieren, weil in ihm die menschliche Grundlage der Religion auf politische Weise ausgeführt ist. (MEW 1/358)

Marx (1843): Die politische Emanzipation von der Religion lässt die Religion bestehen, wenn auch keine privilegierte Religion. Der Widerspruch, in welchem sich der Anhänger einer besonderen Religion mit seinem Staatsbürgertum befindet, ist nur ein Teil des allgemeinen *weltlichen Widerspruchs zwischen dem politischen Staat und der bürgerlichen Gesellschaft*. Die Vollendung des christlichen Staats ist der Staat, der sich als Staat bekennt und von der Religion seiner Mitglieder abstrahiert. Die Emanzipation des Staats von der Religion ist nicht die Emanzipation des wirklichen Menschen von der Religion. (MEW 1/361)

Engels (1844): Wenn das Wesen des Staats, wie der Religion, die Angst der Menschheit vor sich selber ist, so erreicht diese Angst in der konstitutionellen und namentlich der englischen Monarchie ihren höchsten Grad. [...] Der erste Satz der konstitutionellen Monarchie ist der vom Gleichgewicht der Gewalten, und dieser Satz ist der vollkommenste Ausdruck für die Angst der Menschheit vor sich selbst. [...] je unbedeutender das monarchische Element in der Wirklichkeit wurde, desto bedeutender wurde es dem Engländer. Nirgends ist bekanntlich die nichtregierende Persönlichkeit angebeteter als in England. (MEW 1/571 f.)

Engels (1844): [...] die bloße Demokratie ist nicht fähig, soziale Übel zu heilen. Die demokratische Gleichheit ist eine Chimäre, der Kampf der Armen gegen die Reichen kann nicht auf dem Boden der Demokratie oder der Politik überhaupt ausgekämpft werden. Auch diese Stufe ist also nur ein Übergang, das letzte rein politische Mittel, das noch zu versuchen ist und aus dem sich sogleich ein neues Element, ein über alles politische Wesen hinausgehendes Prinzip entwickeln muss. Dies Prinzip ist das des Sozialismus. (MEW 1/592)

Marx/Engels (1844): [...] die *Anerkennung der Menschenrechte* durch den *modernen Staat* [hat] keinen anderen Sinn [...] als die *Aner-*

kennung der Sklaverei durch den antiken Staat. Wie nämlich der antike Staat das Sklaventum, so hat der *moderne Staat* die bürgerliche Gesellschaft zur *Naturbasis*, sowie den *Menschen* der bürgerlichen Gesellschaft, d. h. den unabhängigen, nur durch das Band des Privatinteresses und der *bewusstlosen* Naturnotwendigkeit mit dem Menschen zusammenhängenden Menschen, den *Sklassen* der Erwerbsarbeit und seines eigenen wie des fremden *eigennützigen* Bedürfnisses. Der moderne Staat hat diese seine Naturbasis als solche anerkannt in den *allgemeinen Menschenrechten*. Und er schuf sie nicht. (MEW 2/120)

Marx (1844): Dass in der Bewegung des *Privateigentums*, eben der Ökonomie, die ganze revolutionäre Bewegung sowohl ihre empirische als theoretische Basis findet, davon ist die Notwendigkeit leicht einzusehen. Dies *materielle*, unmittelbar *sinnliche* Privateigentum ist der materielle sinnliche Ausdruck des *entfremdeten menschlichen* Lebens. Seine Bewegung – die Produktion und Konsumtion – ist die *sinnliche* Offenbarung von der Bewegung aller bisherigen Produktion, d. h. Verwirklichung oder Wirklichkeit des Menschen. Religion, Familie, Staat, Recht, Moral, Wissenschaft, Kunst etc. sind nur *besondere* Weisen der Produktion und fallen unter ihr allgemeines Gesetz. Die positive Aufhebung des *Privateigentums*, als die Aneignung des *menschlichen* Lebens, ist daher die positive Aufhebung aller Entfremdung, also die Rückkehr des Menschen aus Religion, Familie, Staat etc. in sein *menschliches*, d. h. sein *gesellschaftliches* Dasein. (MEW 40/536 f.)

Engels (1845): [...] entweder ist das Privateigentum heilig, so gibt es kein Nationaleigentum, und der Staat hat nicht das Recht, Steuern zu erheben; oder der Staat hat dies Recht, dann ist das Privateigentum nicht heilig, dann steht das Nationaleigentum über dem Privateigentum, und der Staat ist der wahre Eigentümer. [...] wir verlangen vorderhand ja nur, [...] dass der Staat sich zum allgemeinen Eigentümer erkläre und als solcher das öffentliche Eigentum zum öffentlichen Besten verwalte – und dass er als ersten Schritt hierzu einen Modus der Besteuerung einführe, der sich nur nach der Fähigkeit eines jeden zur Steuerzahlung und nach dem wirklichen öffentlichen Besten richte. [...] Dass aber das kommunistische Prinzip das der Zukunft sein wird, dafür spricht der Entwicklungsgang aller zivilisierten Nationen [...]

dafür spricht die gesunde menschliche Vernunft und vor allem das menschliche Herz. (MEW 2/548)

Engels (1845): Da das Bürgertum nur durch das Geld mächtig ist, kann es politische Macht nicht anders erlangen als dadurch, dass es das Geld zum einzigen Kriterium für die Fähigkeit einer Person macht, an der Gesetzgebung mitzuarbeiten. Es muss alle feudalen Privilegien, alle politischen Monopole vergangener Zeiten in das eine große Privilegium und Monopol des Geldes aufgehen lassen. Die politische Herrschaft der bürgerlichen Klassen hat daher eine wesentlich *liberale* Erscheinungsform. (MEW 2/579)

Marx/Engels (1845): Dieses Sichfestsetzen der sozialen Tätigkeit, diese Konsolidation unsres eignen Produkts zu einer sachlichen Gewalt über uns, die unsrer Kontrolle entwächst, unsre Erwartungen durchkreuzt, unsre Berechnungen zunichte macht, ist eines der Hauptmomente in der bisherigen geschichtlichen Entwicklung, und eben aus diesem Widerspruch des besondern und gemeinschaftlichen Interesses nimmt das gemeinschaftliche Interesse als *Staat* eine selbständige Gestaltung, getrennt von den wirklichen Einzel- und Gesamtinteressen, an, und zugleich als illusorische Gemeinschaftlichkeit, aber stets auf der realen Basis [...] der durch die Teilung der Arbeit bereits bedingten Klassen, die in jedem derartigen Menschenhaufen sich absondern und von denen eine alle anderen beherrscht. Hieraus folgt, dass alle Kämpfe innerhalb des Staats, der Kampf zwischen Demokratie, Aristokratie und Monarchie, der Kampf um das Wahlrecht etc., nichts als die illusorischen Formen sind, in denen die wirklichen Kämpfe der verschiedenen Klassen untereinander geführt werden. (MEW 3/33)

Marx/Engels (1845): [...] jede nach Herrschaft strebende Klasse, wenn ihre Herrschaft auch, wie dies beim Proletariat der Fall ist, die Aufhebung der ganzen alten Gesellschaftsform und der Herrschaft überhaupt bedingt, [muss] sich zuerst die politische Macht erobern, um ihr Interesse als das Allgemeine, wozu sie im ersten Augenblick gezwungen ist, darzustellen. (MEW 3/34)

Marx/Engels (1845): Da der Staat die Form ist, in welcher die Individuen einer herrschenden Klasse ihre gemeinsamen Interessen gel-

tend machen, [...] so folgt, dass alle gemeinsamen Institutionen durch den Staat vermittelt werden, eine politische Form erhalten. Daher die Illusion, als ob das Gesetz auf dem Willen, und zwar auf dem von seiner realen Basis losgerissenen, dem *freien* Willen beruhe. Ebenso wird das Recht dann wieder auf das Gesetz reduziert. (MEW 3/62)

Marx/Engels (1845): [...] die Proletarier [müssen], um persönlich zur Geltung zu kommen, ihre eigene bisherige Existenzbedingung, die zugleich die der ganzen bisherigen Gesellschaft ist, die Arbeit, aufheben. Sie befinden sich daher auch im direkten Gegensatz zu der Form, in der die Individuen der Gesellschaft sich bisher einen Gesamtausdruck gaben, zum Staat, und müssen den Staat stürzen, um ihre Persönlichkeit durchzusetzen. (MEW 3/77)

Marx/Engels (1845): Das materielle Leben der Individuen, welches keineswegs von ihrem bloßen »Willen« abhängt, ihre Produktionsweise und die Verkehrsform, die sich wechselseitig bedingen, ist die reelle Basis des Staates und bleibt es auf allen Stufen, auf denen die Teilung der Arbeit und das Privateigentum noch nötig sind, ganz unabhängig vom *Willen* der Individuen. Diese wirklichen Verhältnisse sind keineswegs von der Staatsmacht geschaffen, sie sind vielmehr die sie schaffende Macht. Die unter diesen Verhältnissen herrschenden Individuen müssen, abgesehen davon, dass ihre Macht sich als *Staat* konstituieren muss, ihrem durch diese bestimmten Verhältnisse bedingten Willen einen allgemeinen Ausdruck als Staatswillen geben, als Gesetz – einen Ausdruck, dessen Inhalt immer durch die Verhältnisse dieser Klasse gegeben ist, wie das Privat- und Kriminalrecht aufs Klarste beweisen. So wenig es von ihrem idealistischen Willen oder Willkür abhängt, ob ihre Körper schwer sind, so wenig hängt es von ihm ab, ob sie ihren eignen Willen in der Form des Gesetzes durchsetzen und zugleich von der persönlichen Willkür jedes Einzelnen unter ihnen unabhängig setzen. Ihre persönliche Herrschaft muss sich zugleich als eine Durchschnittsherrschaft konstituieren. Ihre persönliche Macht beruht auf Lebensbedingungen, die sich als Vielen gemeinschaftliche entwickeln, deren Fortbestand sie als Herrschende gegen andere und zugleich als für Alle geltende zu behaupten haben. Der Ausdruck dieses durch ihre gemeinschaftlichen Interessen bedingten Willens ist das Gesetz. (MEW 3/311)

Engels (1847): Die Bourgeoisie [in Preußen – H.K.] war noch nicht stark genug, das Bleigewicht des Adels, das ihren kommerziellen und industriellen Fortschritt einengte, abzuwerfen. So war der König, der die Zentralmacht des Staates repräsentiert und unterstützt wird von der zahlenmäßig starken Klasse der Regierungsbeamten und Offiziere, abgesehen davon, dass ihm die Armee zur Verfügung steht, in der Lage, die Bourgeoisie durch den Adel und den Adel durch die Bourgeoisie niederzuhalten, indem er einmal den Interessen der einen und ein andermal den Interessen der andern schmeichelt und soviel wie möglich den Einfluss beider im Gleichgewicht hielt. Durch dieses Stadium der absoluten Monarchie sind fast alle zivilisierten Länder Europas hindurchgegangen. (MEW 4/31)

Marx (1847): Eine unterdrückte Klasse ist die Lebensbedingung jeder auf den Klassengegensatz begründeten Gesellschaft. Die Befreiung der unterdrückten Klasse schließt also notwendigerweise die Schaffung einer neuen Gesellschaft ein. [...] Heißt dies, dass es nach dem Sturz der alten Gesellschaft eine neue Klassenherrschaft geben wird, die in einer neuen politischen Gewalt gipfelt? Nein. Die Bedingung der Befreiung der arbeitenden Klasse ist die Abschaffung jeder Klasse [...] Die arbeitende Klasse wird im Laufe der Entwicklung an die Stelle der bürgerlichen Gesellschaft eine Assoziation setzen, welche die Klassen und ihren Gegensatz ausschließt, und es wird keine eigentliche politische Gewalt mehr geben, weil gerade die politische Gewalt der offizielle Ausdruck des Klassengegensatzes innerhalb der bürgerlichen Gesellschaft ist. (MEW 4/181 f.)

Engels (1847): Die Demokratie hat in allen zivilisierten Ländern die politische Herrschaft des Proletariats zur notwendigen Folge, und die politische Herrschaft des Proletariats ist die erste Voraussetzung aller kommunistischen Maßregeln. (MEW 4/317)

Marx/Engels (1848): Die moderne Staatsgewalt ist nur ein Ausschuss, der die gemeinschaftlichen Geschäfte der ganzen Bourgeoisie verwaltet. (MEW 4/464)

Marx/Engels (1848): [...] der erste Schritt in der Arbeiterrevolution [ist] die Erhebung des Proletariats zur herrschenden Klasse, die Erkämp-

fung der Demokratie [...] Das Proletariat wird seine politische Herrschaft dazu benutzen, der Bourgeoisie nach und nach alles Kapital zu entreißen, alle Produktionsinstrumente in den Händen des Staats, d. h. des als herrschende Klasse organisierten Proletariats zu zentralisieren und die Masse der Produktionskräfte möglichst rasch zu vermehren. Es kann dies natürlich zunächst nur geschehen vermitteltst despotischer Eingriffe in das Eigentumsrecht und in die bürgerlichen Produktionsverhältnisse, durch Maßregeln also, die ökonomisch unzureichend und unhaltbar erscheinen, die aber im Lauf der Bewegung übe sich selbst hinaustreiben und als Mittel zur Umwälzung der ganzen Produktionsweise unvermeidlich sind. (MEW 4/481)

Marx (1848): Die Kollisionen, welche aus den Bedingungen der bürgerlichen Gesellschaft selbst hervorgehen, sie müssen durchkämpft, sie können nicht wegphantasiert werden. Die beste Staatsform ist die, worin die gesellschaftlichen Gegensätze nicht verwischt, nicht gewaltsam, also nur künstlich, also nur scheinbar gefesselt werden. die beste Staatsform ist die, worin sie zum freien Kampf und damit zur Lösung kommen. (MEW 5/136)

Marx (1848): Jeder provisorische Staatszustand nach einer Revolution erfordert eine Diktatur, und zwar eine energische Diktatur. (MEW 5/402)

Marx (1848): [Es gibt] nur ein Mittel [...] die mörderischen Todeswehen der alten Gesellschaft, die blutigen Geburtswehen der neuen Gesellschaft *abzukürzen*, zu vereinfachen, zu konzentrieren, nur *ein Mittel – den revolutionären Terrorismus*. (MEW 5/457)

Marx (1848): Ein angestammter König von Gottes Gnaden, das ist kein einzelnes Individuum, das ist der leibhafte Repräsentant der alten Gesellschaft innerhalb der neuen Gesellschaft. Die Staatsmacht in den Händen des Königs von Gottes Gnaden, das ist das die Staatsmacht in den Händen der alten, nur mehr ruinenweise existierenden Gesellschaft, das ist die Staatsmacht in den Händen der feudalen Stände, deren Interesse dem Interesse der Bourgeoisie aufs feindlichste gegenübersteht. (MEW 6/192)

Marx/Engels (1850): Der bürgerliche Staat ist weiter nichts als eine wechselseitige Assekuranz der Bourgeoisiklasse gegen ihre einzelnen Mitglieder wie gegen die exploitierte Klasse, eine Assekuranz, die immer kostspieliger und scheinbar immer selbständiger gegenüber der bürgerlichen Gesellschaft werden muss, weil die Niederhaltung der exploitierten Klasse immer schwieriger wird. (MEW 7/288)

Engels (1850): Die Abschaffung des Staats hat nur einen Sinn bei den Kommunisten als notwendiges Resultat der Abschaffung der Klassen, mit denen von selbst das Bedürfnis der organisierten Macht einer Klasse zur Niederhaltung der andern wegfällt. [...] In *Deutschland* verbirgt sich hinter ihr [der Forderung nach Abschaffung des Staates – H. K.] entweder die feige Flucht aus den unmittelbar vorliegenden Kämpfen, die überschwängliche Verschwindelung der *bürgerlichen* Freiheit zur absoluten Unabhängigkeit und Selbständigkeit des *einzelnen* oder endlich die Gleichgültigkeit des Bürgers gegen jede Staatsform, vorausgesetzt, dass die bürgerlichen Interessen in ihrer Entwicklung nicht gehemmt werden. (MEW 7/417)

Marx (1852): In dem Parlamente [Frankreichs – H. K.] erhob die Nation ihren allgemeinen Willen zum Gesetze, d. h. das Gesetz der herrschenden Klasse zu ihrem allgemeinen Willen. Vor der Exekutivgewalt dankt sie jeden eignen Willen ab und unterwirft sich dem Machtgebot des fremden, der Autorität. Die Exekutivgewalt im Gegensatz zur Legislativen drückt die Heteronomie der Nation im Gegensatz zu ihrer Autonomie aus. [...] Diese Exekutivgewalt mit ihrer ungeheuern bürokratischen und militärischen Organisation, mit ihrer weitschichtigen und künstlichen Staatsmaschinerie, ein Beamtenheer von einer halben Million neben einer Armee von einer andern halben Million, dieser fürchterliche Parasitenkörper, der sich wie eine Netzhaut um den Leib der französischen Gesellschaft schlingt und ihr alle Poren verstopft, entstand in der Zeit der absoluten Monarchie, beim Verfall des Feudalwesens, den er beschleunigen half. Die herrschaftlichen Privilegien der Grundeigentümer und Städte verwandelten sich in ebenso viele Attribute der Staatsgewalt, die feudalen Würdenträger in bezahlte Beamte und die bunte Mustercharte der widerstreitenden mittelalterlichen Machtvollkommenheiten in den geregelten Plan einer Staatsmacht, deren Arbeit fabrikmäßig geteilt und zentralisiert ist. [...] Alle

Umwälzungen vervollkommneten diese Maschine statt sie zu brechen. Die Parteien, die abwechselnd um die Herrschaft rangen, betrachteten die Besitznahme dieses ungeheueren Staatsgebäudes als die Hauptbeute des Sieges.⁵ (MEW 8/196 f.)

Marx (1852): Was ich neu tat, war 1. nachzuweisen, dass die *Existenz der Klassen* bloß an *bestimmte historische Entwicklungsphasen der Produktion* gebunden ist; 2. dass der Klassenkampf notwendig zur *Diktatur des Proletariats* führt; 3. dass diese Diktatur selbst nur den Übergang zur *Aufhebung aller Klassen* und zu einer *klassenlosen Gesellschaft* bildet. (MEW 28/508)

Marx (1854): Die Privilegien der gegenwärtig herrschenden Klassen wie die Sklaverei der Arbeiterklasse [in England] sind gleichermaßen auf die bestehende Organisation der Arbeit gegründet, die natürlich von den herrschenden Klassen verteidigt und mit allen ihnen zur Verfügung stehenden Mitteln aufrechterhalten wird, und eins dieser Mittel ist die jetzige Staatsmaschinerie. Um folglich die bestehende Organisation der Arbeit zu ändern und durch eine neue zu ersetzen, braucht man Macht – soziale und politische Macht –, Macht, nicht nur zum Widerstand, sondern auch zum Angriff. (MEW 10/118)

Marx (1857): [...] jede Form der Produktion [erzeugt] ihre eignen Rechtsverhältnisse, Regierungsformen etc. [...] Die Rohheit und Begriffslosigkeit liegt eben darin, das organisch Zusammengehörende zufällig aufeinander zu beziehen, in einen bloßen Reflexionszusammenhang zu bringen. Den bürgerlichen Ökonomen schwebt nur vor, dass sich mit der modernen Polizei besser produzieren lasse als z. B. im Faustrecht. Sie vergessen nur, dass auch das Faustrecht ein Recht ist, und dass das Recht des Stärkeren unter anderer Form auch in ihrem ›Rechtsstaat‹ fortlebt. (MEW 13/619 f.)

Marx (1857): Das Kapital ist die alles beherrschende ökonomische Macht der bürgerlichen Gesellschaft. (MEW 13/638)

Marx (1864): Politische Macht zu erobern ist daher jetzt die große Pflicht der Arbeiterklasse. (MEW 16/12)

Marx (1867): Der aufgeklärte Teil der Arbeiterklasse begreift sehr gut, dass die Zukunft seiner Klasse völlig von der Erziehung der heranwachsenden Arbeitergeneration abhängt. Das kann nur erreicht werden durch die Verwandlung *gesellschaftlicher Einsicht in gesellschaftliche Gewalt*, und unter den gegebenen Umständen kann das nur durch allgemeine Gesetze geschehen, durchgesetzt durch die Staatsgewalt. (MEW 16/194)

Marx (1867): Um die gesellschaftliche Produktion in ein umfassendes und harmonisches System freier Kooperativarbeit zu verwandeln, bedarf es *allgemeiner gesellschaftlicher Veränderungen, Veränderungen der allgemeinen Bedingungen der Gesellschaft*, die nur verwirklicht werden können durch den Übergang der organisierten Gewalt der Gesellschaft, d. h. der Staatsmacht, aus den Händen der Kapitalisten und Grundbesitzer in die Hände der Produzenten selbst. (MEW 16/195 f.)

Marx (1867): Wenn die Fabrikgesetzgebung als erste, dem Kapital notdürftig abgerungene Konzession nur Elementarunterricht mit fabrikmäßiger Arbeit verbindet, unterliegt es keinem Zweifel, dass die unvermeidliche Eroberung der politischen Gewalt durch die Arbeiterklasse auch dem technologischen Unterricht, theoretisch und praktisch, seinen Platz in den Arbeiterschulen erobern wird. (MEW 23/512)

Marx (1867): Alle aber benutzen die Staatsmacht, die konzentrierte und organisierte Gewalt der Gesellschaft, um den Verwandlungsprozess der feudalen in die kapitalistische Produktionsweise treibhausmäßig zu fördern und abzukürzen. Die Gewalt ist der Geburtshelfer jeder alten Gesellschaft, die mit einer neuen schwanger geht. Sie selbst ist eine ökonomische Potenz. (MEW 23/779)

Marx (1870): Das Volk, das ein anderes Volk unterjocht, schmiedet seine eigenen Ketten. (MEW 16/417)

Marx (1871): In dem Maß, wie der Fortschritt der modernen Industrie den Klassengegensatz zwischen Kapital und Arbeit entwickelte, erweiterte, vertiefte, in demselben Maß erhielt die Staatsmacht mehr und mehr den Charakter einer öffentlichen Gewalt zur Unterdrückung

der Arbeiterklasse, eine Maschine der Klassenherrschaft. Nach jeder Revolution, die einen Fortschritt des Klassenkampfes bezeichnet, tritt der rein unterdrückende Charakter der Staatsmacht offener und offener hervor. (MEW 17/336)

Marx (1871): Die zentralisierte Staatsmaschinerie, die mit ihrer allgegenwärtigen und verwickelten militärischen, bürokratischen, geistlichen und gerichtlichen Organen die lebenskräftige bürgerliche Gesellschaft wie eine Boa constrictor umklammert (umstrickt), wurde zuerst in den Zeiten der absoluten Monarchie als Waffe der entstehenden modernen Gesellschaft in ihrem Kampf um die Emanzipation vom Feudalismus geschmiedet. Die grundherrlichen Vorrechte der mittelalterlichen Feudalherren, Städte und Geistlichkeit wurden in Attribute einer einheitlichen Staatsgewalt verwandelt, die die feudalen Würdenträger durch bezahlte Staatsbeamte ersetzte und die Waffen von den mittelalterlichen Gefolgsleuten der Grundbesitzer und den Korporationen der Städtebürger an ein stehendes Heer übertrug; sie setzte an die Stelle der buntscheckigen (parteigefärbten) Anarchie sich befehlender mittelalterlichen Mächte den geregelten Plan einer Staatsmacht mit einer systematischen und hierarchischen Teilung der Arbeit. (MEW 17/538 f.)

Marx (1871): Alle Revolutionen vervollkommneten [...] nur die Staatsmaschinerie, statt diesen ertötenden Alp abzuwerfen. Die Fraktionen und Parteien der herrschenden Klassen, die abwechselnd um die Herrschaft kämpften, sahen die Besitzergreifung (Kontrolle) (Bemächtigung) und die Leitung dieser ungeheuren Regierungsmaschinerie als die hauptsächliche Siegesbeute an. Im Mittelpunkt ihrer Tätigkeit stand die Schaffung ungeheurer stehender Armeen, einer Masse von Staatsparasiten und kolossaler Staatsschulden. (MEW 17/539 f.)

Marx (1871): Alle Reaktionen und Revolutionen haben nur dazu gedient, diese organisierte Macht [den Staat] – diese organisierte Gewalt zur Versklavung der Arbeit – aus einer Hand in die andere, von einer Fraktion der herrschenden Klassen an die andere zu übertragen. Sie hatte den herrschenden Klassen als Mittel der Unterjochung und der Bereicherung gedient. Sie hatte aus jeder neuen Veränderung neue Kräfte gezogen. Sie hatte als Werkzeug gedient, um jede Volkserhe-

bung niederzuschlagen und die arbeitenden Klassen zu unterdrücken, nachdem sie gekämpft hatten und ausgenutzt worden waren, um die Übertragung der Staatsmacht von einem Teil ihrer Unterdrücker an den andern zu sichern. Daher war die Kommune nicht eine Revolution gegen diese oder jene – legitimistische, konstitutionelle, republikanische oder kaiserliche – Form der Staatsmacht. Die Kommune war eine Revolution gegen den *Staat* selbst, gegen diese übernatürliche Fehlgeburt der Gesellschaft; sie war eine Wiederbelebung durch das Volk und des eignen gesellschaftlichen Lebens des Volkes. (MEW 17/541)

Marx (1871): Das political movement der Arbeiterklasse hat natürlich zum Endzweck die Erobrung der political power für sie, und dazu ist natürlich eine bis zu einem gewissen Punkt entwickelte previous organisation der working class nötig, die aus ihren ökonomischen Kämpfen selbst erwächst. [...] Und in dieser Weise wächst überall aus den vereinzelt ökonomischen Bewegungen der Arbeiter eine *politische* Bewegung hervor, d. h. eine Bewegung der *Klasse*, um ihre Interessen durchzusetzen in einer Form, die allgemeine, gesellschaftlich zwingende Kraft besitzt. (MEW 33/332 f.)

Marx (1872): Der Arbeiter muss eines Tages die politische Gewalt ergreifen, um die neue Organisation der Arbeit aufzubauen; er muss die alte Politik, die die alten Institutionen aufrechterhält, umstürzen, wenn er nicht, wie die alten Christen, die das vernachlässigt und verachtet haben, des Himmelreichs auf Erden verlustig gehen will. (MEW 18/160)

Engels (1872): Der Staat ist nichts anderes als die organisierte Gesamtmacht der besitzenden Klassen, der Grundbesitzer und Kapitalisten gegenüber den ausgebeuteten Klassen, den Bauern und Arbeitern. Was die einzelnen Kapitalisten [...] nicht wollen, das will auch der Staat nicht. (MEW 18/257 f.)

Engels (1872): Die Staatsform, welche sich in Preußen (und nach seinem Vorgang in der neuen Reichsverfassung Deutschlands) aus diesen widerspruchsvollen gesellschaftlichen Zuständen mit notwendiger Konsequenz entwickelt hat, ist der Scheinkonstitutionalismus. [...] In Preußen verdeckte und vermittelte der Scheinkonstitutionalismus von

1848 bis 1866 nur die langsame Verwesung der absoluten Monarchie.
(MEW 18/258)

Engels (1872): Während die große Masse der sozialdemokratischen Arbeiter mit uns der Ansicht sind, dass die Staatsmacht weiter nicht ist als die Organisation, welche sich die herrschenden Klassen – Grundbesitzer und Kapitalisten – gegeben haben, um ihre gesellschaftlichen Vorrechte zu schützen, behauptet Bakunin, der *Staat* habe das Kapital geschaffen, der Kapitalist habe sein Kapital bloß *von der Gnade des Staats*. Da also der Staat das Hauptübel sei, so müsse man vor allem den Staat abschaffen, dann gehe das Kapital von selbst zum Teufel; während wir umgekehrt sagen: schafft das Kapital, die Aneignung der gesamten Produktionsmittel in den Händen weniger, ab, so fällt der Staat von selbst. Der Unterschied ist wesentlich: die Abschaffung des Staats ist ohne vorherige soziale Umwälzung ein Unsinn – die Abschaffung des Kapitals *ist* eben die soziale Umwälzung und schließt eine Veränderung der gesamten Produktionsweise in sich. (MEW 33/388)

Marx/Engels (1873): Alle Sozialisten verstehen unter Anarchie dieses: ist einmal das Ziel der proletarischen Bewegung, die Abschaffung der Klassen, erreicht, so verschwindet die Gewalt des Staates, welche dazu dient, die große produzierende Mehrheit unter dem Joche einer wenig zahlreichen ausbeutenden Minderheit zu erhalten, und die Regierungsfunktionen verwandeln sich in einfache Verwaltungsfunktionen. (18/343)

Engels (1875): Ein Volk, das andere unterdrückt, kann sich nicht selbst emanzipieren. Die Macht, deren es zur Unterdrückung der andern bedarf, wendet sich schließlich immer gegen es selbst. (MEW 18/527)

Engels (1875): Da nun der Staat doch nur eine vorübergehende Einrichtung ist, deren man sich in der Revolution bedient, um seine Gegner gewaltsam niederzuhalten, so ist es purer Unsinn, vom freien Volksstaat zu sprechen: solange das Proletariat den Staat noch *gebraucht*, gebraucht es ihn nicht im Interesse der Freiheit, sondern der Niederhaltung seiner Gegner, und sobald von Freiheit die Rede sein kann, hört der Staat als solcher auf zu bestehen. Wir würden daher

vorschlagen, überall statt *Staat* ›Gemeinwesen‹ zu setzen, ein gutes altes deutsches Wort, das das französische ›Kommune‹ sehr gut vertreten kann. (MEW 34/129)

Engels (1878): Die Gesellschaft teilt sich in bevorzugte und benachteiligte, ausbeutende und ausgebeutete, herrschende und beherrschte Klassen, und der Staat, zu dem sich die naturwüchsigen Gruppen gleichstämmiger Gemeinden zunächst nur zur Wahrnehmung gemeinsamer Interessen (Berieselung im Orient z. B.) und wegen des Schutzes nach außen fortentwickelt hatten, erhält von nun an den Zweck, die Lebens- und Herrschaftsbedingungen der herrschenden gegen die beherrschte Klasse mit Gewalt aufrechtzuerhalten. (MEW 20/137 f.)

Engels (1878): Und der moderne Staat ist [...] nur die Organisation, welche sich die bürgerliche Gesellschaft gibt, um die allgemeinen äußeren Bedingungen der kapitalistischen Produktionsweise aufrechtzuerhalten gegen Übergriffe, sowohl der Arbeiter wie der einzelnen Kapitalisten. Der moderne Staat, was auch seine Form, ist eine wesentlich kapitalistische Maschine, Staat der Kapitalisten, der ideelle Gesamtkapitalist. Je mehr Produktivkräfte er in sein Eigentum übernimmt, desto mehr wird er wirklicher Gesamtkapitalist, desto mehr Staatsbürger beutet er aus. Die Arbeiter bleiben Lohnarbeiter, Proletarier. Das Kapitalverhältnis wird nicht aufgehoben, es wird vielmehr auf die Spitze getrieben. Aber auf der Spitze schlägt es um. Das Staatseigentum an den Produktivkräften ist nicht die Lösung des Konflikts, aber es birgt in sich das formelle Mittel, die Handhabe der Lösung. (MEW 20/260)

Engels (1878): Indem die kapitalistische Produktionsweise mehr und mehr die große Mehrzahl der Bevölkerung in Proletarier verwandelt, schafft sie die Macht, die diese Umwälzung, bei Strafe des Untergangs, zu vollziehen genötigt ist. Indem sie mehr und mehr auf Verwandlung der großen, vergesellschafteten Produktionsmittel in Staatseigentum drängt, zeigt sie selbst den Weg zur Vollziehung dieser Umwälzung. *Das Proletariat ergreift die Staatsgewalt und verwandelt die Produktionsmittel zunächst in Staatseigentum.* Aber damit hebt es sich selbst als Proletariat, damit hebt es alle Klassenunterschiede und Klassengegensätze auf, und damit auch den Staat als Staat. Die bisherige, sich

in Klassengegensätzen bewegende Gesellschaft hatte den Staat nötig, das heißt eine Organisation der jedesmaligen ausbeutenden Klasse zur Aufrechterhaltung ihrer äußeren Produktionsbedingungen, also namentlich zu gewaltsamen Niederhaltung der ausgebeuteten Klasse in den durch die bestehende Produktionsweise bestehenden Bedingungen der Unterdrückung (Sklaverei, Leibeigenschaft oder Hörigkeit, Lohnarbeit). Der Staat war der offizielle Repräsentant der ganzen Gesellschaft, ihre Zusammenfassung in einer sichtbaren Körperschaft, aber er war dies nur, insofern er der Staat derjenigen Klasse war, welche selbst für ihre Zeit die ganze Gesellschaft vertrat: im Altertum Staat der sklavenhaltenden Staatsbürger, im Mittelalter des Feudaladels, in unsrer Zeit der Bourgeoisie. Indem er endlich tatsächlich Repräsentant der ganzen Gesellschaft wird, macht er sich selbst überflüssig. Sobald es keine Gesellschaftsklasse mehr in der Unterdrückung zu halten gibt, sobald mit der Klassenherrschaft und dem in der bisherigen Anarchie der Produktion begründeten Kampf ums Einzeldasein auch die daraus entspringenden Kollisionen und Exzesse beseitigt sind, gibt es nichts mehr zu reprimieren, das eine besondere Repressionsgewalt, einen Staat, nötig machte. Der erste Akt, worin der Staat wirklich als Repräsentant der ganzen Gesellschaft auftritt – die Besitzergreifung der Produktionsmittel im Namen der Gesellschaft – ist zugleich sein letzter selbständiger Akt als Staat. Das Eingreifen einer Staatsgewalt in gesellschaftliche Verhältnisse wird auf einem Gebiet nach dem anderen überflüssig und schläft dann von selbst ein. An die Stelle der Regierung über Personen tritt die Verwaltung von Sachen und die Leitung von Produktionsprozessen. Der Staat wird nicht ›abgeschafft‹, *er stirbt ab*. (MEW 20/261 f.; 19/224)

Engels (1882): Die Mittel [...], die man zur Unterjochung anwendet, müssen auch gestattet sein zur Abwerfung des Jochs. Solange es ausbeutende und herrschende Völker und Klassen auf einer, ausgebeutete und beherrschte auf der andern Seite gibt, solange wird die Anwendung der List neben der Gewalt auf beiden Seiten eine Notwendigkeit sein, gegen die alle Moralpredigt machtlos bleibt. (MEW 19/446)

Engels (1883): Marx und ich haben, seit 1845, die Ansicht gehabt, dass *eine* der schließlichen Folgen der künftigen proletarischen Revolution sein wird die allmähliche Auflösung der mit dem Namen *Staat*

bezeichneten Organisation. Der Hauptzweck dieser Organisation war von jeher die Sicherstellung, durch bewaffnete Gewalt, der ökonomischen Unterdrückung der arbeitenden Mehrzahl durch die ausschließlich begüterte Minderzahl. Mit dem Verschwinden einer ausschließlich begüterten Minderzahl verschwindet auch die Notwendigkeit einer bewaffneten Unterdrückungs- oder Staatsgewalt. Gleichzeitig aber war es immer unsere Ansicht, dass, um zu diesem und den anderen weit wichtigeren Zielen der künftigen sozialen Revolution zu gelangen, die Arbeiterklasse zuerst die organisierte politische Gewalt des Staates in Besitz nehmen und mit ihrer Hilfe den Widerstand der Kapitalistenklasse niederstampfen und die Gesellschaft neu organisieren muss. (MEW 19/344)

Marx (1883): Die spezifische ökonomische Form, in der unbezahlte Mehrarbeit aus den unmittelbaren Produzenten ausgepumpt wird, bestimmt das Herrschafts- und Knechtschaftsverhältnis, wie es unmittelbar aus der Produktion selbst hervorwächst, und seinerseits bestimmend auf sie zurückwirkt. Hierauf aber gründet sich die ganze Gestaltung des ökonomischen, aus den Produktionsverhältnissen selbst hervorwachsenden Gemeinwesens und damit zugleich seine spezifische politische Gestalt. Es ist jedesmal das unmittelbare Verhältnis der Eigentümer der Produktionsbedingungen zu den unmittelbaren Produzenten – ein Verhältnis, dessen jedesmalige Form stets naturgemäß einer bestimmten Entwicklungsstufe der Art und Weise der Arbeit und daher ihrer gesellschaftlichen Produktivkraft entspricht –, worin wir das innerste Geheimnis, die verborgene Grundlage der ganzen gesellschaftlichen Konstruktion und daher auch der politischen Form des Souveränitäts- und Abhängigkeitsverhältnisses, kurz, der jedesmaligen spezifischen Staatsform finden. Dies hindert nicht, dass dieselbe ökonomische Basis – dieselbe den Hauptbedingungen nach – durch zahllos verschiedene empirische Umstände, Naturbedingungen, Racenverhältnisse, von außen wirkende geschichtliche Einflüsse usw. unendliche Variationen und Abstufungen in der Erscheinung zeigen kann, die nur durch die Analyse dieser empirisch gegebenen Umstände zu begreifen sind. (MEW 25/799 f.)

Engels (1883): Die Anarchisten stellen die Sache auf den Kopf. Sie erklären, die proletarische Revolution müsse damit *anfangen*, dass sie

die politische Organisation des Staats abschafft. Aber die einzige Organisation, die das siegende Proletariat fertig vorfindet, ist eben der Staat. Er mag der Änderung bedürfen, ehe er seine neuen Funktionen erfüllen kann. Aber ihn in einem solchen Augenblick zerstören, das hieße, den einzigen Organismus zerstören, vermittelt dessen da siegende Proletariat seine eben eroberte Macht geltend machen, seine kapitalistischen Gegner niederhalten und diejenige ökonomische Revolution der Gesellschaft durchsetzen kann, ohne die der ganze Sieg enden müsste in einer Niederlage und in einer Massenabschlachtung der Arbeiterklasse, ähnlich derjenigen nach der Pariser Kommune. (MEW 36/11 f.)

Engels (1884): [...] Die Gentilverfassung [war] herausgewachsen aus einer Gesellschaft, die keine inneren Gegensätze kannte, und war auch nur einer solchen angepasst. Sie hatte keine Zwangsmittel außer der öffentlichen Meinung. [Dann aber] war eine Gesellschaft entstanden, die kraft ihrer sämtlicher ökonomischer Lebensbedingungen sich in Freie und Sklaven, in ausbeutende Reiche und ausgebeutete Arme hatte spalten müssen, eine Gesellschaft, die diese Gegensätze nicht nur nicht wieder versöhnen konnte, sondern sie immer mehr auf die Spitze treiben musste. Eine solche Gesellschaft konnte nur bestehen entweder im fortwährenden offenen Kampf dieser Klassen gegeneinander, oder aber unter der Herrschaft einer dritten macht, die, scheinbar über den widerstreitenden Klassen stehend, ihren offenen Konflikt niederdrückte und den Klassenkampf höchstens auf ökonomischem Gebiet, in sogenannter gesetzlicher Form, sich ausfechten ließ. Die Gentilverfassung hatte ausgelebt. Sie war gesprengt durch die Teilung der Arbeit, und ihr Ergebnis, die Spaltung der Gesellschaft in Klassen. Sie wurde ersetzt durch den *Staat*. (MEW 21/164)

Engels (1884): Der Staat ist also keineswegs eine der Gesellschaft von außen aufgezwungne Macht; ebensowenig ist er ›die Wirklichkeit der sittlichen Idee‹, ›das Bild und die Wirklichkeit der Vernunft‹, wie Hegel behauptet.⁶ Er ist vielmehr ein Produkt der Gesellschaft auf bestimmter Entwicklungsstufe; er ist das Eingeständnis, dass diese Gesellschaft sich in einen unlösbaren Widerspruch mit sich selbst verwickelt, sich in unversöhnliche Gegensätze gespalten hat, die zu bannen sie ohnmächtig ist. Damit aber diese Gegensätze, Klassen mit widerstreiten-

den ökonomischen Interessen nicht sich und die Gesellschaft in fruchtlosem Kampf verzehren, ist eine scheinbar über der Gesellschaft stehende Macht nötig geworden, die den Konflikt dämpfen, innerhalb der Schranken der ›Ordnung‹ halten soll; und diese, aus der Gesellschaft hervorgegangene, aber sich über sie stellende, sich ihr mehr und mehr entfremdende Macht ist der Staat. (MEW 21/165)

Engels (1884): Gegenüber der alten Gentilorganisation kennzeichnet sich der Staat erstens durch die Einteilung der Staatsangehörigen *nach dem Gebiet*. [...] Das zweite ist die Einrichtung einer *öffentlichen Gewalt*, welche nicht mehr unmittelbar zusammenfällt mit der sich selbst als bewaffnete Macht organisierenden Bevölkerung. Diese besondere, öffentliche Gewalt ist nötig, weil eine selbständige bewaffnete Organisation der Bevölkerung unmöglich geworden seit der Spaltung in Klassen. [...] Diese öffentliche Gewalt existiert in jedem Staat; sie besteht nicht bloß aus bewaffneten Menschen, sondern auch aus sachlichen Anhängseln, Gefängnissen, Zwangsanstalten aller Art [...] Um diese öffentliche macht aufrechtzuerhalten, sind Beiträge der Staatsbürger nötig – die *Steuern*. [...] Im Besitz der öffentlichen Gewalt und des Rechts der Steuereintreibung stehn die Beamten nun da als Organe der Gesellschaft *über* der Gesellschaft. (MEW 21/165 f.)

Engels (1884): Da der Staat entstanden ist aus dem Bedürfnis, Klassengegensätze im Zaum zu halten, da er aber gleichzeitig mitten im Konflikt dieser Klassen entstanden ist, so ist er in der Regel Staat der mächtigsten, ökonomisch herrschenden Klasse, die vermittelst seiner auch politisch herrschende Klasse wird und so neue Mittel erwirbt zur Niederhaltung und Ausbeutung der unterdrückten Klasse. So war der antike Staat vor allem Staat der Sklavenbesitzer zur Niederhaltung der Sklaven, wie der Feudalstaat Organ des Adels zur Niederhaltung der leibeigenen und hörigen Bauern und der moderne Repräsentativstaat Werkzeug der Ausbeutung der Lohnarbeit durch das Kapital. Ausnahmsweise indes kommen Perioden vor, wo die kämpfenden Klassen einander so nahe das Gleichgewicht halten, dass die Staatsgewalt als scheinbare Vermittlerin momentan eine gewisse Selbständigkeit gegenüber beiden erhält. So die absolute Monarchie des 17. und 18. Jahrhunderts, die Adel und Bürgertum gegeneinander balanciert; so der Bonapartismus des ersten und namentlich des zweiten franzö-

sischen Kaiserreiches, der das Proletariat gegen die Bourgeoisie und die Bourgeoisie gegen das Proletariat ausspielte. Die neueste Leistung in dieser Art, bei der Herrscher und Beherrschte gleich komisch erscheinen, ist das neue deutsche Reich Bismarckscher Nation: Hier werden Kapitalisten und Arbeiter gegeneinander balanciert und gleichmäßig geprellt zum Besten der verkommenen Krautjunker. (MEW 21/166 f.)

Engels (1884): Die höchste Staatsform, die demokratische Republik, die in unsern modernen Gesellschaftsverhältnissen mehr und mehr unvermeidliche Notwendigkeit wird und die Staatsform ist, in der der letzte Entscheidungskampf zwischen Proletariat und Bourgeoisie allein ausgekämpft werden kann – die demokratische Republik weiß offiziell nichts mehr von Besitzunterschieden. In ihr übt der Reichtum seine Macht indirekt, aber umso sicherer aus. (MEW 21/167)

Engels (1884): Der Staat ist also nicht von Ewigkeit her. Es hat Gesellschaften gegeben, die ohne ihn fertig wurden, die von Staat und Staatsgewalt keine Ahnung hatten. Auf einer bestimmten Stufe der ökonomischen Entwicklung, die mit Spaltung der Gesellschaft in Klassen notwendig verbunden war, wurde durch diese Spaltung der Staat eine Notwendigkeit. Wir nähern uns jetzt mit raschen Schritten einer Entwicklungsstufe der Produktion, auf der das Dasein dieser Klassen nicht nur aufgehört hat, eine Notwendigkeit zu sein, sondern ein positives Hindernis der Produktion wird. Sie werden fallen, ebenso unvermeidlich, wie sie früher entstanden sind. Mit ihnen fällt unvermeidlich der Staat. Die Gesellschaft, die die Produktion auf Grundlage freier und gleicher Assoziation der Produzenten neu organisiert, versetzt die ganze Staatsmaschine dahin, wohin sie dann gehören wird: ins Museum der Altertümer, neben das Spinnrad und die bronzene Axt. (MEW 21/168)

Engels (1889): Dass das Proletariat seine politische Herrschaft, die einzige Tür in die neue Gesellschaft, nicht erobern kann ohne gewalttätige Revolution, darüber sind wir einig. Damit am Tag der Entscheidung das Proletariat stark genug ist zu siegen, ist es nötig – und das haben M[arx] und ich seit 1847 vertreten –, dass es eine besondere Partei bildet, getrennt von allen andern und ihnen entgegengesetzt, eine selbstbewusste Klassenpartei. (MEW 37/326)

Engels (1890): Die Gesellschaft erzeugt gewisse gemeinsame Funktionen, deren sie nicht entraten kann. Die hierzu ernannten Leute bilden einen neuen Zweig der Teilung der Arbeit *innerhalb der Gesellschaft*. Sie erhalten damit besondere Interessen auch gegenüber ihren Mandataren, sie verselbständigen sich ihnen gegenüber, und – der Staat ist da. Und nun geht es ähnlich wie beim Warenhandel und später beim Geldhandel: Die neue selbständige Macht hat zwar im ganzen und großen der Bewegung der Produktion zu folgen, reagiert aber auch, kraft der ihr innewohnenden, d. h. ihr einmal übertragenen und allmählich weiterentwickelten relativen Selbständigkeit, wiederum auf die Bedingungen und den Gang der Produktion. Es ist Wechselwirkung zweier ungleicher Kräfte, der ökonomischen Bewegung auf der einen, der nach möglichster Selbständigkeit strebenden und, weil einmal eingesetzten, auch mit einer Eigenbewegung begabten neuen politischen Macht; die ökonomische Bewegung setzt sich im ganzen und großen durch, aber sie muss auch Rückwirkung erleiden von der durch sie selbst eingesetzten und mit relativer Selbständigkeit begabten politischen Bewegung, der Bewegung einerseits der Staatsmacht, andererseits der mit ihr gleichzeitig erzeugten Opposition. [...] Die Rückwirkung der Staatsmacht auf die ökonomische Entwicklung kann dreierlei Art sein: Sie kann in derselben Richtung vorgehen, dann geht's rascher, sie kann dagegen angehn, dann geht sie heutzutage auf die Dauer in jedem großen Volk kaputt, oder sie kann der ökonomischen Entwicklung bestimmte Richtungen abschneiden und andre vorschreiben. (MEW 37/490 f.)

Engels (1891): Worin bestand die charakteristische Eigenschaft des bisherigen Staats? Die Gesellschaft hatte zur Besorgung ihrer gemeinsamen Interessen, ursprünglich durch einfache Arbeitsteilung, sich eigne Organe geschaffen. Aber diese Organe, deren Spitze die Staatsgewalt, hatten sich mit der Zeit, im Dienst ihrer eignen Sonderinteressen, aus Dienern der Gesellschaft zu Herren über dieselbe verwandelt. Wie dies z. B. nicht bloß in der erblichen Monarchie, sondern ebenso gut in der demokratischen Republik zu sehn ist. Nirgends bilden die »Politiker« eine abgesondertere und mächtigere Abteilung der Nation als grade in Nordamerika. Hier wird jede der beiden großen Parteien, denen die Herrschaft abwechselnd zufällt, selbst wieder regiert von Leuten, die aus der Politik ein Geschäft machen, die auf Sitze in den

gesetzgebenden Versammlungen des Bundes wie der Einzelstaaten spekulieren oder die von der Agitation für ihre Partei leben und nach deren Sieg durch Stellen belohnt werden. [...] Gerade in Amerika können wir am besten sehen, wie diese Verselbständigung der Staatsmacht gegenüber der Gesellschaft, zu deren bloßem Werkzeug sie ursprünglich bestimmt war, vor sich geht. (MEW 22/197 f.)

Engels (1891): [...] gerade in Deutschland [hat sich] der Aberglaube an den Staat aus der Philosophie in das allgemeine Bewusstsein der Bourgeoisie und selbst vieler Arbeiter übertragen. Nach der philosophischen Vorstellung ist der Staat die »Verwirklichung der Idee«⁷ oder das ins Philosophische übersetzte Reich Gottes auf Erden,⁸ das Gebiet, worauf die ewige Wahrheit und Gerechtigkeit sich verwirklicht oder verwirklichen soll. Und daraus folgt dann eine abergläubische Verehrung des Staats und alles dessen, was mit dem Staat zusammenhängt, und die sich um so leichter einstellt, als man sich von Kindesbeinen daran gewöhnt hat, sich einzubilden, die der ganzen Gesellschaft gemeinsamen Geschäfte und Interessen könnten nicht anders besorgt werden, als wie sie bisher besorgt worden sind, nämlich durch den Staat und seine wohlbestallten Behörden. Und man glaubt schon einen ganz gewaltig kühnen Schritt getan zu haben, wenn man sich frei gemacht vom Glauben an die erbliche Monarchie und auf die demokratische Republik schwört. In Wirklichkeit aber ist der Staat nichts als eine Maschine zur Unterdrückung einer Klasse durch eine andre, und zwar in der demokratischen Republik nicht minder als in der Monarchie; und im besten Fall ein Übel, das dem im Kampf um die Klassenherrschaft siegreichen Proletariat vererbt wird und dessen schlimmste Seiten es ebenso wenig wie die Kommune umhin kommen wird, sofort möglichst zu beschneiden, bis ein in neuen, freien Gesellschaftszuständen herangewachsenes Geschlecht imstande sein wird, den ganzen Staatsplunder von sich abzutun. (MEW 17/624 f.)

Engels (1892): Das Wort der Situation hat Rothschild gesprochen: ich brauche die Monarchie, die kaufe ich mir ein für allemal, die Republik ist mir zu kostspielig, da muss ich alle paar Jahre eine neue hungrige Bande kaufen. (MEW 38/554)

Nachbemerkung

Gegenwärtig ist eine Rückkehr der Staatsfrage in die Debatten der deutschen Linken zu beobachten. Sie ist objektiv bedingt: Die Privatisierungsorgien, mit denen die Bürger in den letzten Jahrzehnten beglückt wurden, haben die Einsicht begünstigt, dass Privatisierung nicht nur das genaue Gegenteil von Sozialisierung, sondern auch von Demokratisierung bedeutet: Durch Privatisierungen werden die Eingriffsmöglichkeiten der, von der Bevölkerung (unter welcher medial gesteuerten Bedingungen auch immer) wenigstens gewählten, Vertretungskörperschaften und der von diesen in gewisser Weise abhängigen Staatsorgane auf dem Felde der Ökonomie limitiert. Sodann zeitigte die unübersehbar gewordene Wechselbeziehung zwischen einer repressiven Innenpolitik und einer aggressiven Außenpolitik des in Deutschland agierenden Staates – eingebunden als mehr oder weniger williger Vasall in die »US-Leadership« – Konsequenzen. Spätestens als die Perversion der Menschenrechte zu Instrumenten angeblich humanitärer, tatsächlich neokolonialistischer Interventionen regierungsamtlich als zur Staatsräson der BRD gehörig erklärt wurde – Staatsräson heißt Handeln des Staates ohne Rücksicht auf Moral und Recht (!) –, offenbarte sich die Unvereinbarkeit dieser Sorte Staatsräson mit »linker« Politik. Auch hat die gewesene, die gegenwärtige und die anvisierte Regierungsbeteiligung von Linksparteien in einigen Bundesländern (und sogar im Bund als Juniorpartner von kriegsbefürwortenden Parteien) ein Nachdenken über die Natur und die Möglichkeiten des Staates innerhalb einer realkapitalistischen Gesellschaft ausgelöst. Und lohnt es sich nicht, die häufig auf eine Mitarbeit in Vertretungskörperschaften fixierte Tätigkeit von Abgeordneten und Funktionären linker Parteien zu hinterfragen, die sich, fern von sozialen Bewegungen, mehr auf eine Mitwirkung am Staat konzentrieren, und weniger darauf, gegen ihn zu opponieren?

Manche Vorurteile mögen es leugnen, aber die Staats- und Rechtsordnung der BRD reflektiert und realisiert nun einmal das System des gegenwärtigen Kapitalismus in unserem Lande. Sie ist das Ergebnis von Auseinandersetzungen zwischen den verschiedenen Klassen und Schichten samt deren Parteien in der Gesellschaft, basierend auf den wirtschaftlichen Machtverhältnissen vor allem. Auch wenn der Staat nicht die Ursache des Kapitalismus ist, so legalisiert

und legitimierte er ihn doch und garantiert sein Funktionieren. Wer allerdings einen Systemwechsel, also eine grundlegende Veränderung der tatsächlichen Machtverhältnisse erkämpfen will, der muss auch für eine dem Sozialismus gemäße Staats- und Rechtsordnung eintreten, mit deren Hilfe statt Kapitalherrschaft eine sozialismusgemäße Demokratie garantiert wird.

Ist aber für diejenigen, die innerhalb des Realkapitalismus von heute die Systemfrage zu stellen für unabdingbar halten, weil doch die Staats- und Rechtsordnung der Bundesrepublik deren ökonomische Basis – den als freie Marktwirtschaft harmlos geredeten Kapitalismus – widerspiegelt, ein staats- und rechts nihilistisches Verhalten vernünftig? Nichts wäre verkehrter als das. Gegen die sich verschärfenden Ausbeutungstendenzen, wie gegen die antidemokratischen, auch grundgesetzwidrigen und dem internationalen Menschenrechtsstandard widersprechenden Unterdrückungsvorgänge haben Sozialisten und Kommunisten jahrzehntelang aufopferungsvoll gekämpft und sich dabei mit gutem Recht auf das Grundgesetz und damit auf die Legalität ihres Kampfes berufen.

Gewiss ist die so genannte Staatengemeinschaft – ungeachtet der existenten Völkerrechtsordnung – vor allem an einer Durchkapitalisierung der Weltgesellschaft interessiert. Gewiss hat die in allen kapitalistischen Staaten (bis hin zu Art. 3 unseres Grundgesetzes), aber auch in der Grundrechts-Charta der Europäischen Union (Art. 20) postulierte Gleichheit aller Menschen vor dem Gesetz deren Ungleichheit unter dem Gesetz konsolidiert und zugleich kaschiert. Gewiss haben die für alle gleich geltenden Bürgerrechte dazu beigetragen, dass die durch die strukturellen Machtverhältnisse tatsächlich Unterdrückten sich nicht für Unterdrückte, sondern für vor allem Aufstiegsberechtigte halten. Gewiss verführen solche Grundrechte mit fast logischer Zwangsgewalt auch zu einer opportunistischen Bereitschaft für eine Anpassung an die jeweils kleineren Übel, die von den Herrschenden nur zu gern den anderen auferlegt werden und die dann häufig in deren Mittäterschaft enden.

Was also tun? Sich mit der Abkopplung des Sozialstaates vom Rechtsstaat begnügen? Doch mit Nächstenliebe (caritas) für die Arbeits- und die Obdachlosen und für die anderweit Ausgegrenzten können sich Sozialisten und Kommunisten nicht begnügen. Sie zielen auf eine andere Gesellschaft (societas). Nicht die Leiden der bür-

gerlichen Gesellschaft bloß zu mildern, sind sie angetreten. Wie es beim bedeutendsten deutschsprachigen Marxisten des vorigen Jahrhunderts – Bertolt Brecht ist gemeint – heißt: »Und alles Mitleide nenne ich gelogen/Das sich nicht wandelt in den roten Zorn«.⁹

Ist aber die Linke in der Staatsfrage, wenn schon nicht situativ, so doch wenigstens theoretisch gerüstet, um den Anforderungen der politischen Gegenwart gerecht zu werden? In den letzten zwanzig Jahren hat im Ergebnis der weltgeschichtlichen Niederlage aller Sozialismen in Europa eine Ausmerzung der linksverdächtigen Staatstheorien aus dem deutschen Universitätsdiskurs stattgefunden. Und unter den Linken grassiert zuweilen eine Spielart von Pluralismus, die mit ihrem sich als demokratisch missverstehendem Bekenntnis zu einer gleichen Gültigkeit auch entgegengesetzter Auffassungen letztlich die Gleichgültigkeit von Theorie unterstellt und bewirkt.

Schon deswegen ist es höchste Zeit, sich auf die Gedanken derjenigen zu besinnen, deren Analyse der bürgerlichen Gesellschaft so unübertroffen wie unwiderlegt ist. Nicht mit der besonders einfältigen Illusion natürlich, dass sich in ihrem Werk alle Antworten auf alle Fragen von heute finden lassen: Aus gegebenem Anlass äußerte sich Engels abfällig genug über das Unterfangen, die Schriften von Marx zu behandeln, »als wären es Texte aus Klassikern oder aus dem Neuen Testament«.¹⁰ Und Marx selbst hielt überhaupt nichts von Dogmatikern und Dogmatismen: Eine wissenschaftstaugliche Theorie müsse innerhalb konkreter Zustände und an bestehenden Verhältnissen entwickelt werden, forderte er bereits zu Beginn seiner eigenen Laufbahn,¹¹ und später hieß es bei ihm: der eigentliche Rohstoff der Wissenschaft müsse die Wirklichkeit selbst sein und nicht deren Sublimationen.¹²

Genau ihrem Anspruch gemäß sind jedoch Marx und Engels selbst verfahren, und deshalb ist ihre empirisch gewonnene, theoretisch verallgemeinerte und praktisch erprobte Analyse der bürgerlichen Gesellschaft mit ihrem Verhältnis zum politischen Staat die unüberholte Grundlage – mehr nicht, aber dies immerhin! – des Nachdenkens über die jeweiligen Erscheinungsformen des Realkapitalismus und dessen Staatsformen von gestern, von heute und von morgen. Auch deshalb diese Marx/Engels-Anthologie zur Natur des Staates. Sie enthält keine Axiome, bietet keine Operationsbasis etwa von Algorithmen für politisches Gedankenmaterial oder dessen

Handlungsarsenal. Aber hinter die in der Anthologie zutage tretenden Grundgedanken führt kein der Wissenschaft würdiger Weg zurück!

Die Hervorhebungen entsprechen denen im Marx-Engels-Werk.

Anmerkungen

- 1 Eine *Anthologie* (gr. »Sammlung von Blüten«) ist eine Sammlung ausgewählter Texte oder Textauszüge, die als Lesebuch fungieren kann.
- 2 Vgl. Karl Marx: Zur Kritik der Politischen Ökonomie, in: MEW, Bd. 13, S. 8 ff.
- 3 Vgl. Friedrich Engels: Karl Marx, in: MEW, Bd. 16, S. 361–366.
- 4 Hermann Klenner: Vom Recht der Natur zur Natur des Rechts, Berlin (DDR) 1984, S. 79–138.
- 5 Vgl. Karl Marx: Marx an Ludwig Kugelmann (12. April 1871), in: MEW, Bd. 33, S. 205 f.
- 6 Vgl. Georg W. F. Hegel: Grundlinien der Philosophie des Rechts, Berlin (DDR) 1981, S. 277, 387; bzw. Hamburg 2013, S. 231, 331.
- 7 Vgl. Hegel: ebenda, Berlin (DDR) 1981, S. 277; bzw. Hamburg 2013, S. 231.
- 8 Vgl. Friedrich J. Stahl: Die Philosophie des Rechts, Bd. II/2, Heidelberg 1837, S. 3: »der Staat ist ausgestattet mit der Majestät Gottes und mit Seiner Machtvollkommenheit auf Erden«.
- 9 Bertolt Brecht: Werke, Bd. 12, Berlin (DDR) 1988, S. 246 (»Kriegsfibek«, Nr. 59).
- 10 Friedrich Engels: Engels an Isaak Adolfovitsch Gurwitsch, in: MEW, Bd. 39, S. 75.
- 11 Vgl. Karl Marx: Marx an Dagobert Oppenheim, in: MEW, Bd. 27, S. 409.
- 12 Vgl. Karl Marx: Theorien über den Mehrwert, in: MEW, Bd. 26.3, S. 80.

Literatur

- Marx/Engels, *Werke* (MEW), Berlin 2006 ff., Sachregister 1989
- Marx/Engels, *Gesamtausgabe* (MEGA), Berlin 1975 ff.
- Marx/Engels/Lenin, Über Gesetzlichkeit, Öffentliche Ordnung und Sicherheit, Berlin 1978
- Wolfgang Fritz Haug (ed.), *Historisch-kritisches Wörterbuch des Marxismus*, Bd. 1 ff., Hamburg seit 1994
- Konrad Lotter/R. Meiners/E. Treptow (ed.), *Das Marx-Engels-Lexikon*, Köln 2006
- Piers Beirne (ed.), *Marxism and Law*, New York 1982
- Ernst Bloch, *Naturrecht und menschliche Würde*, Frankfurt 1985
- Joachim Bischoff, *Marxismus und Staat*, Hamburg 1977
- Sonja Buckel, *Subjektivierung und Kohäsion* (materialistische Theorie des Rechts), Göttingen 2007
- Umberto Cerroni, *Marx und das moderne Recht*, Frankfurt 1974
- Alex Demirovic, *Demokratie und Herrschaft*, Münster 1997
- Frank Deppe, *Der Staat*, Köln 2015
- Friedrich Dürrenmatt, *Monstervortrag über Gerechtigkeit und Recht*, Frankfurt 1983
- Hans M. Enzensberger (ed.), *Freisprüche. Revolutionäre vor Gericht*, Frankfurt 1973
- Andreas Fisahn, *Herrschaft im Wandel. Überlegungen zu einer kritischen Theorie des Staates*, Köln 2008
- W. Fomin (ed.), *Lenin und die KPdSU über sozialistische Gesetzlichkeit und Rechtsordnung*, Moskau/Berlin 1987
- Georg Fülberth, *Marxismus*, Köln 2014
- Uwe-Jens Heuer (ed.), *Die Rechtsordnung der DDR*, Baden-Baden 1995
- Heuer, *Marxismus und Demokratie*, Berlin 1989
- Heuer/Klenner, *Demokratie und Diktatur; Recht und Gerechtigkeit* (Marxistische Lesehefte, Nr. 1), Berlin 1998
- Heuer/Riege, *Der Rechtsstaat – eine Legende*, Baden-Baden 1992
- Heuer/Klenner, *Demokratie u. Diktatur – Recht u. Gerechtigkeit* (Marxistisches Leseheft), Berlin 1998
- Joachim Hirsch (ed.), *Der Staat der bürgerlichen Gesellschaft. Zum Staatsverständnis von Marx*, Baden-Baden 2008
- Hermann Klenner, *Marxismus und Menschenrechte*, Berlin 1982
- Klenner, *Vom Recht der Natur zur Natur des Rechts*, Berlin 1984
- Klenner, *Deutsche Rechtsphilosophie im neunzehnten Jahrhundert*, Berlin 1991
- Klenner, *Historisierende Rechtsphilosophie*, Freiburg 2009
- Georg Knepler, *Macht ohne Herrschaft*, Berlin 2004
- Andrea Maihofer, *Das Recht bei Marx*, Baden-Baden 1992
- Leonid Mamut, *Karl Marx als Staatstheoretiker*, Moskau/Berlin 1982
- Ingeborg Maus, *Menschenrechte, Demokratie und Frieden*, Berlin 2015
- China Miéville, *Between Equal Rights. A Marxist Theory of International Law*, Leiden/Boston 2005
- Norman Paech/Gerhard Stuby, *Völkerrecht und Machtpolitik in den internationalen Beziehungen*, Hamburg 2001
- Eugen Paschukanis, *Allgemeine Rechtslehre und Marxismus* [1924], Freiburg 1991

- Wolf Paul, *Marxistische Rechtstheorie als Kritik des Rechts*, Frankfurt 1974
 Denis N. Pritt, *Law, Class and Society*, Bd. 1–4, London 1970–1972
 Thilo Ramm, *Die großen Sozialisten als Rechts- und Sozialphilosophen*, Stuttgart 1955
 Norbert Reich (ed.), *Marxistische und sozialistische Rechtstheorie*, Frankfurt 1972
 Hubert Rottluthner (ed.), *Probleme der marxistischen Rechtstheorie*, Frankfurt 1975
 Christoph Schefold, *Die Rechtsphilosophie des jungen Marx*, München 1970
 Josef Schleifstein, *Marxismus und Staat*, Frankfurt 1982
 Peter I Stutschka, *Die revolutionäre Rolle von Recht und Staat*, Frankfurt/M. 1969
 Imre Szabó, *Karl Marx und das Recht*, Berlin 1981
 Michael Tigar, *Law and the Rise of Capitalism*, New York 1987

Weiterführende Literatur

- Wolfgang Abendroth: *Antagonistische Gesellschaft und politische Demokratie*, Neuwied 1967
 Max Adler: *Die Staatsauffassung des Marxismus [1922]*, Darmstadt 1964
 Peter Brandt (ed.): *Lassalle und das Staatsverständnis der Sozialdemokratie*, Baden-Baden 2014
 Auguste Cornu: *Karl Marx und Friedrich Engels*, Bd. 1–2, Berlin 1954
 Alex Demirovic: *Demokratie und Herrschaft*, Münster 1997
 Werner Goldschmidt: »Staat/Staatsformen«, in: *Enzyklopädie Philosophie*, Bd. 2, Hamburg 1999, S. 1508–1539
 Hans Heinz Holz: *Einheit und Widerspruch (Problemgeschichte der Dialektik, Bd. 3)*, Stuttgart 1997
 Hermann Klenner: »Deutsche Verfassungsprobleme«, in: *Topos*, Heft 32, 2009, S. 35–62
 W. I. Lenin: *Marxismus und Staat*, Berlin (DDR) 1960
 Karl Polak: *Zur Dialektik in der Staatslehre*, Berlin (DDR) 1963
 Wolfgang Reinhard: *Geschichte der Staatsgewalt*, München 2000
 Maximilien Rubel: *Marx-Chronik*, München 1968
 Samuel Salzborn (ed.): »Ins Museum der Altertümer«. *Zur Staatstheorie bei Engels*, Baden-Baden 2012

Staatstheoretische Probleme im Werk W. I. Lenins

Josef Schleifstein

Auszug aus dem Buch »Marxismus und Staat«, Verlag Marxistische Blätter, Frankfurt/Main 1981. Das komplette Buch ist als PDF auf unserer Webseite verfügbar: www.marxistische-blaetter.de.

Die Fragen des Staates nehmen im theoretischen und praktischen Wirken Lenins einen hervorragenden Platz ein. Das ist in hohem Maße auf die historische Situation zurückzuführen, und zwar sowohl, was die internationale Entwicklung wie die Bedingungen und Aufgaben der russischen Arbeiterbewegung betrifft. Die russische Revolution von 1905–1907, die erste große revolutionäre Bewegung des Proletariats seit der Pariser Kommune, rückte unvermeidlich die Probleme des Staates und des Charakters einer revolutionären Staatsmacht in der bürgerlich-demokratischen Revolution in den Vordergrund. Mit der imperialistischen Entwicklung, dem ersten Weltkrieg, dem Überlaufen der Führungen der sozial-demokratischen Parteien Westeuropas in das Lager ihrer herrschenden imperialistischen Bourgeoisie, mit der Notwendigkeit einer tiefgehenden marxistischen Erneuerung der internationalen Arbeiterbewegung und einer konkreten revolutionären Alternative im Kampfe gegen den Krieg wird die Kritik der opportunistischen Zersetzung der II. Internationale und ihrer praktischen und theoretischen Wurzeln zu einer dringenden Aufgabe der dem revolutionären Marxismus und den anti-imperialistischen Beschlüssen der Sozialistenkongresse von Stuttgart (1907), Kopenhagen (1910) und Basel (1912) treugebliebenen internationalistischen Sozialisten ...

Die Widerspiegelung und Bedeutung der staatstheoretischen Probleme im Schaffen Lenins soll hier aber – im Interesse der besseren Übersichtlichkeit – nicht wie in den Abschnitten über Marx und Engels in ihrer geschichtlichen Abfolge, sondern nach thematischen Gesichtspunkten behandelt werden.

1

Im gesamten Schaffen Lenins spielt die Verteidigung der marxistischen Grundpositionen in der Staatstheorie eine hervorragende Rolle. Das gilt sowohl für seine grundlegenden Werke auf diesem Felde – »Staat und Revolution«, »Die proletarische Revolution und der Renegat Kautsky«, »Über den Staat« – es gilt ebenso für zahlreiche Artikel und Reden. Diese Verteidigung ist zugleich eine Entrümpelung, eine Reinigung der marxistischen Staatsauffassung von den zahlreichen Verfälschungen, Entstellungen, Verflachungen, der sie in der Periode der II. Internationale, etwa seit dem Tode von Friedrich Engels 1895 bis zum ersten Weltkrieg, ausgesetzt war, und die Lenin besonders eingehend in »Staat und Revolution« und in der Schrift »Die proletarische Revolution und der Renegat Kautsky« behandelt hat.

Lenin bekräftigt in allen seinen Arbeiten, dass der Staat »das Produkt und die Äußerung der Unversöhnlichkeit der Klassengegensätze«, dass er »eine Organisation der Gewalt zur Unterdrückung einer Klasse« ist. Er betont, dass die ausbeutenden Klassen des Staates der politischen Herrschaft bedürfen, um die Ausbeutung aufrechtzuerhalten, also im Interesse einer kleinen Minderheit gegen die ungeheure Mehrheit des Volkes; während die ausgebeuteten Klassen den Staat, die politische Herrschaft brauchen, im Interesse der »völligen Aufhebung der Ausbeutung«, im Interesse »der ungeheuren Mehrheit« des Volkes.¹

Besonders große Aufmerksamkeit widmete Lenin der Verteidigung (und historischen Konkretisierung) des von Marx und Engels 1848 und in den Jahren danach entwickelten Gedankens, dass der Staat als politische Klassenherrschaft in allen seinen Formen die Diktatur einer Klasse darstellt, unabhängig von der besonderen Staatsform und vom Charakter und Ausmaß der demokratischen Einrichtungen, Verfassungen und Rechte. »Das Wesen der Marxschen Lehre vom Staat«, schreibt er in »Staat und Revolution«, hat nur erfasst, wer begriffen hat, dass die Diktatur einer Klasse nicht nur schlechthin für jede Klassengesellschaft notwendig ist, nicht nur für das Proletariat, das die Bourgeoisie gestürzt hat, sondern auch für die ganze historische Periode, die den Kapitalismus von der »klassenlosen Gesellschaft«, vom Kommunismus trennt. Die Formen der bürgerlichen Staaten sind außerordentlich mannigfaltig, ihr Wesen ist aber ein und dasselbe: Alle diese Staaten sind

so oder so, aber in letzter Konsequenz unbedingt eine Diktatur der Bourgeoisie. Der Übergang vom Kapitalismus zum Kommunismus muss natürlich eine ungeheure Fülle und Mannigfaltigkeit der politischen Formen hervorbringen, aber das Wesentliche wird dabei unbedingt das eine sein: die Diktatur des Proletariats.«² Lenin wies darauf hin, dass die Formen demokratischer Institutionen, Verfassungen und Rechte, die in den verschiedenen gesellschaftlichen Formationen historisch anzutreffen sind, bedingt werden durch den Klasseninhalt der Staatstypen in diesen Epochen, dass sie sich mit diesem Inhalt verändern und verändern müssen. Er hob hervor, dass »die Formen der Demokratie im Laufe der Jahrtausende, angefangen von ihren Keimen im Altertum, einander unvermeidlich abgelöst haben, in dem Maße, wie eine herrschende Klasse die andere ablöste.«³

2

Wie Marx und Engels, so sah auch Lenin im parlamentarischen Repräsentativstaat, in der bürgerlichen Republik und Demokratie, einen bedeutenden geschichtlichen Fortschritt gegenüber dem Feudalismus. Dies besonders unter dem Regime des russischen Zarismus, der durch die heranreifende russische Revolution überwunden werden musste. In der russischen Revolution von 1905 trat Lenin allen denen entgegen, die behaupteten, die bürgerliche Revolution hätte mit den Interessen der Arbeiterklasse nichts zu tun. Er zeigte, dass obwohl die bevorstehende Revolution ihrem sozioökonomischen Inhalt nach eine bürgerliche bleiben musste, sie für die Arbeiterklasse von größter Bedeutung war, weil die Arbeiter an einem möglichst freien politischen Kampfboden unmittelbar interessiert waren. »Aber völlig absurd«, schrieb Lenin, »ist der Gedanke, dass die bürgerliche Revolution die Interessen des Proletariats überhaupt nicht zum Ausdruck bringt. Dieser absurde Gedanke läuft entweder auf die althergebrachte Volkstümlertheorie hinaus, dass die bürgerliche Revolution den Interessen des Proletariats widerspricht, und dass wir daher keine bürgerliche politische Freiheit brauchen. Oder dieser Gedanke läuft auf den Anarchismus hinaus, der jede Beteiligung des Proletariats an der bürgerlichen Politik, an der bürgerlichen Revolution, am bürgerlichen Parlamentarismus verneint. ... In solchen Ländern wie Rußland leidet die Arbeiter-

klasse nicht so sehr unter dem Kapitalismus als vielmehr unter der ungenügenden Entwicklung des Kapitalismus. Die Arbeiterklasse ist daher an der breitesten, freiesten und raschesten Entwicklung des Kapitalismus unbedingt interessiert. Für die Arbeiterklasse ist die Beseitigung aller Überreste der alten Zeit, die der breiten, freien und raschen Entwicklung des Kapitalismus hinderlich sind, unbedingt von Vorteil. Die bürgerliche Revolution ist eben eine solche Umwälzung, die am entschiedensten die Überreste der alten Zeit. Die Reste der Leibeigenschaft (zu diesen Überresten gehört nicht nur die Selbstherrschaft, sondern auch die Monarchie) hinwegfegt. ... Deshalb ist die bürgerliche Revolution für das Proletariat im höchsten Grade vorteilhaft. Die bürgerliche Revolution ist im Interesse des Proletariats unbedingt notwendig. Je vollständiger und entschiedener, je konsequenter die bürgerliche Revolution sein wird, desto gesicherter wird der Kampf des Proletariats gegen die Bourgeoisie für den Sozialismus sein.«⁴

Lenin betonte stets den historischen Fortschritt, den die bürgerliche Republik und Demokratie im Vergleich zum feudalen Staat, zur absoluten Monarchie darstellte. »Die demokratische Republik«, schrieb er, »und das allgemeine Wahlrecht waren im Vergleich mit dem Leibeigenschaftssystem ein gewaltiger Fortschritt: Sie gaben dem Proletariat die Möglichkeit, jene Vereinigung, jene Geschlossenheit zu erreichen, die es jetzt aufzuweisen hat, jene wohlorganisierten Reihen zu bilden, die den systematischen Kampf gegen das Kapital führen. Nichts auch nur annähernd Gleiches gab es bei den leibeigenen Bauern, von den Sklaven ganz zu schweigen ... Ohne Parlamentarismus, ohne Wahlrecht wäre diese Entwicklung unmöglich gewesen. Darum hat das alles in den Augen der breitesten Massen der Menschen so große Bedeutung erlangt.«⁵

3

In der ersten russischen Revolution von 1905–1907 ging die Auseinandersetzung in der russischen Arbeiterbewegung darum, welchen Charakter die staatliche Macht haben sollte, die die Arbeiterklasse in der bürgerlichen Revolution unter den günstigsten Bedingungen anzustreben hätte. Lenin zeigte in dieser Auseinandersetzung, aufbauend auf den Erfahrungen der deutschen Revolution und der französischen Revo-

lution von 1848 und unter gründlicher Auswertung der Schriften von Marx und Engels, insbesondere der »Neuen Rheinischen Zeitung«, dass bei einem bereits relativ stark entwickelten Proletariat wie im Russland von 1905 die Bourgeoisie bestrebt sein würde, die Revolution nur inkonsequent und halbherzig zu verwirklichen, sich auf Überreste der alten Zeit, wie die Monarchie, zu stützen; dass es für sie vorteilhafter sein werde, die Umgestaltung in bürgerlich-demokratischer Richtung möglichst langsam und vorsichtig zu vollziehen, dass sie nicht zuletzt daran interessiert war, dass in diesem Prozess sich die politische Initiative und Selbsttätigkeit der Volksmassen, der Arbeiter und Bauern, nur wenig entwickle, kurz, dass sie den Weg vorsichtiger Reformen vorzog.

»Umgekehrt«, schrieb Lenin, »ist es für die Arbeiterklasse vorteilhafter, dass sich die notwendigen Umgestaltungen in bürgerlich-demokratischer Richtung gerade nicht auf dem Wege von Reformen, sondern auf revolutionärem Wege vollziehen, denn der Weg der Reformen ist ein Weg der Verschleppung, der Amtsschimmelei, des qualvolllangsamen Absterbens der faulenden Teile des Volksorganismus. Unter dieser Fäulnis leiden zuerst und zumeist das Proletariat und die Bauernschaft. Der revolutionäre Weg ist der Weg der raschen, für das Proletariat am wenigsten schmerzhaften Operation; er ist der Weg der direkten Entfernung der faulenden Teile, der Weg der geringsten Nachgiebigkeit und Nachsicht gegenüber der Monarchie und den ihr entsprechenden abscheulichen und widerlichen, verfaulten und mit ihrer Fäulnis die Luft verpestenden Institutionen.«⁶

Lenin zeigte, dass die Bourgeoisie den demokratischen Fortschritt und die damit verbundene Erstarkung der Arbeiterklasse fürchtete, während das Proletariat gerade an einer möglichst konsequenten Durchführung der demokratischen Umgestaltungen interessiert sein musste: »Je konsequenter daher die bürgerliche Revolution in ihren demokratischen Umgestaltungen ist, desto weniger beschränkt sie sich auf das, was ausschließlich für die Bourgeoisie von Vorteil ist. Je konsequenter die bürgerliche Revolution ist, desto mehr Vorteile sichert sie in der demokratischen Umwälzung dem Proletariat und der Bauernschaft. ... Wir können aus dem bürgerlich-demokratischen Rahmen der russischen Revolution nicht hinausspringen, wir können aber diesen Rahmen gewaltig erweitern.«⁷

Aus dieser Analyse der Klassenkräfte und der Klasseninteressen in der ersten russischen Revolution leitete Lenin den Gedanken ab, dass

eine bereits von den Arbeitern und Bauern beherrschte revolutionäre Staatsmacht anzustreben sei, eine revolutionär-demokratische Diktatur der Arbeiterklasse und der Bauernschaft. Dabei stützte sich Lenin auf die von Marx und Engels in der deutschen Revolution geäußerte Auffassung über die Notwendigkeit einer Diktatur (im engeren Sinne des Begriffs) als »provisorischen Staatszustand« nach der Revolution, um den Widerstand der alten herrschenden Klassen zu brechen und jede Konterrevolution niederzuringen. Er sagte, ohne eine solche Diktatur werde es nicht möglich sein, den Widerstand der Gutsbesitzer, der Großbourgeoisie und des Zarismus zu brechen und konterrevolutionäre Anschläge abzuwehren. Aber er betonte: »Doch selbstverständlich wird das keine sozialistische, sondern eine demokratische Diktatur sein. Sie wird (ohne eine ganze Reihe Zwischenstufen der revolutionären Entwicklung), nicht imstande sein, die Grundlagen des Kapitalismus anzutasten. Sie wird im besten Fall imstande sein, eine radikale Neuverteilung des Grundeigentums zugunsten der Bauernschaft vorzunehmen, einen konsequenten und vollen Demokratismus bis zur Errichtung der Republik durchzuführen, alle asiatischen Wesenszüge und Knechtschaftsverhältnisse im Leben nicht nur des Dorfes, sondern auch der Fabrik auszumerzen, für eine ernstliche Verbesserung der Lage der Arbeiter, für die Hebung ihrer Lebenshaltung den Grund zu legen und schließlich, last but not least, den revolutionären Brand nach Europa tragen. Ein solcher Sieg wird aus unserer bürgerlichen Revolution noch keineswegs eine sozialistische machen; die demokratische Umwälzung wird über den Rahmen der bürgerlichen gesellschaftlich-ökonomischen Verhältnisse nicht unmittelbar hinausgehen, aber nichtsdestoweniger wird die Bedeutung eines solchen Sieges für die künftige Entwicklung sowohl Rußlands als auch der ganzen Welt gigantisch sein.«⁸

4

Wie Marx und Engels, so führte Lenin in der Frage der bürgerlichen Demokratie und der parlamentarischen Republik einen Zweifrontenkampf, in dem, je nach den Bedingungen und Aufgaben der geschichtlichen Situation, die eine oder andere Seite in den Vordergrund rückte. Als nach der Februarrevolution 1917 in Rußland die bürgerlich-demokratische Republik erkämpft war, ein Ausweg für die

russischen Arbeiter und Bauern aus dem Morden und dem Elend des imperialistischen Weltkriegs nur auf dem Wege einer proletarischen Revolution, der Errichtung einer sozialistischen Staatsmacht möglich war, da wurde der Kampf gegen das historisch reaktionär gewordene bürgerlich-demokratische Regime, um das sich nunmehr die gesamte Reaktion als Bollwerk gegen den revolutionären Friedenswillen der Arbeiter- und Bauernmassen scharte, zur vorrangigen Aufgabe. Es galt nunmehr, den beschränkten kapitalistischen Klassencharakter der bürgerlichen Demokratie, ihren Charakter als Schutzwall der imperialistischen Kriegspolitik, als Bollwerk und Garant der Diktatur des Kapitals und des Großgrundbesitzes zu enthüllen und die historische Notwendigkeit des Kampfes um eine neue revolutionäre Staatsmacht, um die Diktatur des Proletariats, die Macht der Sowjets, die von der Massenbewegung der Arbeiter und Soldaten bereits im revolutionären Prozess geschaffen worden waren und schon die Organe einer künftigen Arbeiter-und-Bauern-Macht verkörperten, zu beweisen. Verstärkt wurde diese Aufgabe aktuell, als die offen opportunistischen oder zentristischen Führer und Theoretiker der westeuropäischen sozialdemokratischen Parteien nach Aufrichtung der Sowjetmacht im Oktober 1917 einen Feldzug zur Diffamierung Sowjetrußlands und seiner proletarischen Staatsmacht begannen, in dem sie – an der Spitze Karl Kautsky – den Klassencharakter der bürgerlichen Demokratie leugneten und die Theorie der »reinen Demokratie«, der »Demokratie überhaupt« verfochten.

In allen seinen Arbeiten über den Staat ging Lenin davon aus, dass jede bürgerliche Demokratie eine Klassendiktatur der Bourgeoisie ist, dass auch die demokratische Republik »eine Maschine in den Händen der Kapitalisten zur Unterdrückung der Arbeiter« ist. Er betonte, dass nirgends das Kapital so »zynisch und rücksichtslos« herrsche wie in den »freiesten« bürgerlichen Staaten, etwa in der Schweiz oder den Vereinigten Staaten.⁹ Lenin bemerkte, dass es unmöglich ist, von »Demokratie überhaupt« oder von »Diktatur überhaupt« zu sprechen, ohne danach zu fragen, »von welcher Klasse die Rede ist«: ... Eine solche außerhalb der Klassen oder über den Klassen stehende, angeblich volksumfassende Fragestellung ist eine direkte Verhöhnung der Grundlehre des Sozialismus, nämlich der Lehre vom Klassenkampf ... Denn in keinem der zivilisierten kapitalistischen Länder existiert eine »Demokratie überhaupt«, sondern es existiert nur eine bürgerliche Demokra-

tie, und es ist die Rede nicht von einer ›Diktatur überhaupt‹, sondern von der Diktatur der unterdrückten Klasse, d. h. des Proletariats, über die Unterdrücker und Ausbeuter, d. h. über die Bourgeoisie, zur Überwindung des Widerstands, den die Ausbeuter im Kampf um ihre Herrschaft leisten.«¹⁰

In der Auseinandersetzung mit Kautsky zeigte Lenin, dass es überhaupt unsinnig ist, von »reiner Demokratie« zu reden, »solange verschiedene Klassen existieren«, dass man in jeder Klassengesellschaft nur »von Klassendemokratie sprechen kann«; die »reine Demokratie« sei eine »dreifach hohle Phrase«, denn in der kommunistischen Gesellschaft werde die Demokratie, indem sie sich umgestalte und zur Gewohnheit werde, »absterben, nie aber wird es eine ›reine‹ Demokratie geben.«¹¹ Die bürgerliche Demokratie, erläuterte Lenin, sei zwar gegenüber dem Mittelalter ein gewaltiger historischer Fortschritt, aber sie bleibe unter dem Kapitalismus stets »eng, beschränkt, unwahr, heuchlerisch, ein Paradies für die Reichen, ein Betrug und eine Falle für die Ausgebeuteten, für die Armen«.¹² Die Allmacht des Reichtums in der demokratischen Republik, von der Engels gesprochen hatte, ist – wie Lenin hervorhebt – deshalb sicherer, weil die politische Verhüllung des Klassencharakters der Gesellschaft und des Staates raffinierter ist: »Die demokratische Republik ist die denkbar beste politische Hülle des Kapitalismus, und daher begründet das Kapital, nachdem es von dieser besten Hülle Besitz ergriffen hat, seine Macht derart zuverlässig, derart sicher, dass kein Wechsel, weder der Personen noch der Institutionen noch der Parteien der demokratischen Republik, diese Macht erschüttert.«¹³

5

In seinen Schriften über den Staat in der imperialistischen, monopolkapitalistischen Epoche der kapitalistischen Gesellschaft verwies Lenin mit Nachdruck auf die infolge der Zuspitzung der Klassengegensätze und der imperialistischen Rivalitäten gesteigerte allgemeine Tendenz zu reaktionären Herrschaftsformen, zu verschärfter Unterdrückung und Gewalt im gesamten politischen Überbau. »Der Imperialismus«, schrieb er, »ist die Epoche des Finanzkapitals und der Monopole, die überallhin den Drang nach Herrschaft und nicht nach Freiheit tragen. Reaktion

auf der ganzen Linie, gleichviel unter welchem politischem System, äußerste Zuspitzung der Gegensätze auch auf diesem Gebiet – das ist das Ergebnis dieser Tendenzen.«¹⁴ In seiner Analyse ging Lenin davon aus, dass die dominierende Tendenz des monopolistischen Kapitalismus in der politisch-staatlichen Sphäre die »Wendung von der Demokratie zur politischen Reaktion« sei: »Der freien Konkurrenz entspricht die Demokratie. Dem Monopol entspricht die Reaktion.«¹⁵ Dabei war er sich klar darüber, dass die Durchsetzung dieser Tendenz abhing vom Kräfteverhältnis der Klassen, von der stärkeren oder geringeren Entfaltung des demokratischen und sozialistischen Kampfes der Arbeiterklasse und des gesamten werktätigen Volkes. Daher unterstrich er, dass der Imperialismus wie der vormonopolistische Kapitalismus sich »bei jeder politischen Form« entwickle und sich »alle Formen« unterordne.¹⁶ Charakteristisch für den Imperialismus ist die Verwandlung der Demokratie »in eine Illusion«, der verschärfte Antagonismus »zwischen dem die Demokratie negierenden Imperialismus und den zur Demokratie strebenden Massen«.¹⁷

In den Monaten zwischen der bürgerlich-demokratischen Februarrevolution und der sozialistischen Oktoberrevolution des Jahres 1917, als das Problem der Übergangsformen, des Herankommens und Heranführens an die sozialistische Umwälzung höchste Aktualität erlangte, besonders in den im August und September 1917 geschriebenen Arbeiten »Die drohende Katastrophe und wie man sie bekämpfen soll« und »Staat und Revolution«, zeigte Lenin, dass in der konkreten geschichtlichen Situation ein wirklich revolutionärer Demokratismus mit innerer Konsequenz in sozialistische Richtung führen musste; dass daher die Massenbewegung für revolutionär-demokratische Forderungen in der politischen und staatlichen Sphäre unvermeidlich Schritte zur sozialistischen Umwälzung beinhaltete.

In der Auseinandersetzung mit Menschewiki und Sozialrevolutionären war Lenin bestrebt, klar zu machen, dass man im 20. Jahrhundert in einem kapitalistischen Land nicht revolutionärer Demokrat sein konnte, wenn man sich fürchtete, in sozialistische Richtung zu gehen: Ein revolutionär-demokratischer Staat, der sich nicht fürchte, alle Privilegien in revolutionärer Weise abzuschaffen, ein solcher Staat müsse, da er auf der damals unter Kriegsbedingungen sich entwickelnden Grundlage des staatsmonopolistischen Kapitalismus entstehe, »unvermeidlich einen Schritt, ja mehrere Schritte zum Sozialismus hin« bedeu-

ten: »Vorwärtsschreiten im Russland des 20. Jahrhunderts, das die Republik und den Demokratismus auf revolutionärem Wege erobert hat, ist unmöglich, ohne zum Sozialismus zu schreiten, ohne Schritte zum Sozialismus zu machen.«¹⁸

Im gleichen Sinne schrieb Lenin in »Staat und Revolution«: »Entwicklung der Demokratie bis zu Ende, Auffinden der Formen einer solchen Entwicklung, ihre Erprobung in der Praxis usw. – das alles bildet eine der integrierenden Aufgaben des Kampfes um die soziale Revolution. Für sich genommen wird kein Demokratismus den Sozialismus bringen. Im Leben aber wird der Demokratismus nie »für sich genommen«, sondern er wird mit anderen Erscheinungen »zusammengenommen«, er wird seinen Einfluss auch auf die Ökonomik ausüben, ihre Umgestaltung fördern, dem Einfluss der ökonomischen Entwicklung unterliegen usw. Das ist die Dialektik der lebendigen Geschichte.«¹⁹

6

Im Zentrum aller Leninschen Arbeiten über den Staat steht das Problem der Diktatur des Proletariats, der politischen Macht der Arbeiterklasse im Bündnis mit den Bauern.

Inhalt und Form der Staatsmacht, die die Arbeiterklasse in der Periode der russischen Oktoberrevolution brauchte, um die Herrschaft des Kapitals und der Gutsbesitzer zu stürzen, das Land aus dem imperialistischen Krieg herauszuführen und die sozialistische Umwälzung der Produktionsverhältnisse einzuleiten – das war die Kernfrage der proletarischen Revolution. Die späteren Revolutionen, die dem ersten Weltkrieg folgten – in Deutschland, Österreich und Ungarn – bewiesen, dass dies kein auf Russland beschränktes, spezifisches Problem war, sondern ein Problem der ganzen internationalen Arbeiterbewegung.

Lenins Ausgangspunkt war die mit größter Genauigkeit durchgeführte Wiederherstellung der Auffassungen von Marx und Engels über die Diktatur des Proletariats, besonders alles dessen, was sie im Zusammenhang mit der Pariser Kommune geäußert hatten. Lenin unterstrich dabei, wie wir oben sahen, dass jeder Staat eine Diktatur, eine Klassenherrschaft darstellt, wie unterschiedlich auch die Formen dieser Diktatur, die Formen der Institutionen, die Formen der Demokratie

usw. sein mögen. »Das Wesen der Marxschen Lehre vom Staat«, schrieb er, »hat nur erfasst, wer begriffen hat, dass die Diktatur einer Klasse nicht nur schlechthin für jede Klassengesellschaft notwendig ist, nicht nur für das Proletariat, das die Bourgeoisie gestürzt hat, sondern auch für die ganze historische Periode, die den Kapitalismus von der ›klassenlosen Gesellschaft‹, vom Kommunismus trennt.«²⁰

Die Arbeiterklasse braucht ihren Staat. um den Widerstand der gestürzten Ausbeuterklassen niederzuhalten, das Bündnis mit der Bauernschaft zu verwirklichen, das kapitalistische Eigentum an den Produktionsmitteln zu beseitigen und die sozialistische Umgestaltung der Gesellschaft herbeizuführen. Um aber diese Aufgaben lösen zu können, muss sie die alte Staatsmaschinerie der Diktatur der Bourgeoisie zerbrechen, wie Marx es im »Achtzehnten Brumaire« und gemeinsam mit Engels in den Schriften zur Pariser Kommune dargelegt hatte. Deshalb unterstrich Lenin diesen Gedanken als eine unabdingbare Notwendigkeit für den Sturz der Bourgeoisie und den Aufbau einer neuen proletarischen Staatsmacht. »Alle früheren Revolutionen«, schrieb Lenin noch vor der Oktoberrevolution, »haben die Staatsmaschinerie vervollkommenet, man muss sie aber zerschlagen, zerbrechen. Diese Folgerung ist das Hauptsächliche, das Grundlegende in der Lehre des Marxismus vom Staat.«²¹

Lenin unterstrich, dass es sich dabei vorwiegend um den repressiven Staatsapparat handelt, um den Militär-, Polizei- und Justizapparat: »Außer dem vorwiegend ›unterdrückenden‹ Apparat«, schrieb er, »des stehenden Heeres, der Polizei und der Beamtenschaft gibt es im modernen Staat einen Apparat, der besonders eng mit den Banken und Syndikaten verbunden ist, einen Apparat, der eine große Arbeit auf dem Gebiet der Rechnungsführung und Registrierung leistet ... Dieser Apparat darf und soll nicht zerschlagen werden. Man muss ihn aus der Unterordnung unter die Kapitalisten befreien, muss ihn den Kapitalisten entreißen und alle Fäden ihres Einflusses abschneiden, abschlagen, abhacken, muss ihn den proletarischen Sowjets unterordnen und auf eine breitere, umfassendere Grundlage stellen, ihn mit dem ganzen Volke verbinden.«²²

Lenin charakterisierte die Diktatur des Proletariats als eine Form des Klassenbündnisses zwischen der Arbeiterklasse und den nichtproletarischen Schichten der Werktätigen, ein Bündnis unter der Hegemonie, der Führung der Arbeiterklasse.²³ Immer wieder hob er den unver-

gleichlich tieferen und umfassenderen Charakter der Demokratie unter der Diktatur des Proletariats im Vergleich mit allen Formen der bürgerlichen Demokratie hervor. Die politische Macht der Arbeiterklasse musste eine solche Veränderung der Formen und Institutionen der Demokratie mit sich bringen, »dass die vom Kapitalismus Geknechteten, dass die werktätigen Klassen in einem in der Welt noch nie gesehenen Maße die Demokratie tatsächlich ausnutzen«. ²⁴ Besonders unterstrich er, dass die proletarische Demokratie im Unterschied zur bürgerlichen das Schwergewicht nicht auf die »feierliche und pompöse Proklamierung« der demokratischen Rechte und Freiheiten legt, sondern dass sie bestrebt ist, den breitesten Massen der Werktätigen diese Rechte tatsächlich zu garantieren, indem sie die sozialen, organisatorischen und pädagogischen Voraussetzungen schafft, um ihre aktive Teilnahme am politisch-staatlichen Leben zu ermöglichen.

»Die proletarische oder sowjetische Demokratie«, schrieb Lenin, »legt das Schwergewicht [...] darauf, gerade den Massen der Werktätigen, die vom Kapital unterdrückt und ausgebeutet wurden, in der Praxis den tatsächlichen Zugang zur Verwaltung des Staates, die tatsächliche Nutzung der besten Gebäude und Räumlichkeiten für Versammlungen und Kongresse, der besten Druckereien und größten Papierlager (Vorräte) für die Aufklärung derer, die der Kapitalismus verdummte und in Unwissenheit hielt, zu garantieren, gerade diesen Massen die Möglichkeit zu geben, sich allmählich vom Druck religiöser Vorurteile frei zu machen usw. usf. eben darauf, den Werktätigen und Ausgebeuteten in der Tat die Möglichkeit zu geben, von den Gütern der Kultur, der Zivilisation und der Demokratie praktisch Gebrauch zu machen, ist die wichtigste Arbeit der Sowjetmacht gerichtet, die sie unbeirrt auch weiter fortsetzen muss.« ²⁵

Unter den Funktionen der Diktatur des Proletariats betonte Lenin zunächst die Aufgabe der Niederhaltung des Widerstands der gestürzten ausbeutenden Klassen, der Gutsbesitzer und Kapitalisten, der Brechung ihres Widerstands. Die Diktatur des Proletariats sei dadurch der Diktatur anderer Klassen ähnlich, sagte Lenin, dass sie wie jede andere Staatsmacht zunächst gezwungen ist, »den Widerstand der Klasse, die ihre politische Macht verliert, gewaltsam zu unterdrücken«; der grundlegende Unterschied von der Diktatur anderer Klassen – der Diktatur der Gutsherren im Mittelalter und der Diktatur der Bourgeoisie in den kapitalistischen Staaten – bestehe darin, dass »die Diktatur der Guts-

herren und der Bourgeoisie eine gewaltsame Unterdrückung des Widerstands der überwiegenden Mehrheit der Bevölkerung, nämlich der Werktätigen war. Im Gegensatz dazu ist die Diktatur des Proletariats die gewaltsame Unterdrückung des Widerstands der Ausbeuter, d. h. einer verschwindenden Minderheit der Bevölkerung, der Gutsbesitzer und Kapitalisten.«²⁶

Lenin hob aber immer wieder hervor, dass diese gewissermaßen negative Funktion der Gewalt gegen die ausbeutenden Klassen keineswegs die wichtigste Funktion der proletarischen Diktatur sei, sondern dass diese vielmehr in der ökonomisch-organisierenden Aufgabe des sozialistischen Aufbaus besteht. »Die Diktatur des Proletariats«, schrieb er, »ist [...] nicht bloß Gewalt gegenüber den Ausbeutern und sogar nicht einmal hauptsächlich Gewalt. Die ökonomische Grundlage dieser revolutionären Gewalt, die Gewähr für ihre Lebensfähigkeit und ihren Erfolg besteht darin, dass das Proletariat einen im Vergleich zum Kapitalismus höheren Typus der gesellschaftlichen Organisation der Arbeit repräsentiert und verwirklicht.«²⁷

Wiederholt unterstrich Lenin die Aufgabe, die Staatsmacht als Werkzeug der Arbeiterklasse für die Ummodellung und Umerziehung der bäuerlichen und städtisch-kleinbürgerlichen Massen zu nutzen. Er zeigte, dass der Staat ein Werkzeug der Arbeiterklasse sei, »um die nichtproletarischen werktätigen Massen auf die Seite des Proletariats zu ziehen, um diese Massen der Bourgeoisie und den kleinbürgerlichen Parteien abzugewinnen«.²⁸ Er definierte diese Nutzung der Staatsmacht als Klassenkampf, den man mit Hilfe der Staatsmacht führe und zu dessen Aufgabe es gehöre, den »nichtproletarischen werktätigen Schichten an Hand langer Erfahrungen und einer langen Reihe praktischer Beispiele zu zeigen, dass es für sie vorteilhafter ist, für die Diktatur des Proletariats zu sein als für die Diktatur der Bourgeoisie, und dass es ein Drittes nicht geben kann. [...]«²⁹

Anmerkungen

- 1 W. I. Lenin, Staat und Revolution, Werke, Bd. 25, S. 415.
- 2 W. I. Lenin, ebenda, S. 425.
- 3 W. I. Lenin, I. Kongreß der Kommunistischen Internationale, Werke, Bd. 25, S. 425.
- 4 W. I. Lenin, Zwei Taktiken der Sozialdemokratie in der demokratischen Revolution, Werke, Bd. 9, S. 36/7.
- 5 W. I. Lenin, Über den Staat, Werke, Bd. 29, S. 377/8.
- 6 W. I. Lenin, Zwei Taktiken ..., Werke, Bd. 9, S. 38.
- 7 W. I. Lenin, ebenda, S. 39.
- 8 Ebenda, S. 44.
- 9 W. I. Lenin, Über den Staat, Werke, Bd. 29, S. 378.
- 10 W. I. Lenin, I. Kongreß der Kommunistischen Internationale, Werke, Bd. 28, S. 471.
- 11 W. I. Lenin, Die proletarische Revolution und der Renegat Kautsky, Werke, Bd. 28, S. 240/1.
- 12 Ebenda, S. 241.
- 13 W. I. Lenin, Staat und Revolution, Werke, Bd. 25, S. 405.
- 14 W. I. Lenin, Der Imperialismus als höchstes Stadium des Kapitalismus, Werke, Bd. 22, S. 302.
- 15 W. I. Lenin, Über eine Karikatur auf den Marxismus, Werke, Bd. 23, S. 34.
- 16 W. I. Lenin, Die Ergebnisse der Diskussion über die Selbstbestimmung, Werke, Bd. 22; S. 323.
- 17 W. I. Lenin, Antwort an P. Kijewski (J. Atakow), Werke, Bd. 23, S. 14.
- 18 W. I. Lenin, Die drohende Katastrophe und wie man sie bekämpfen soll, Werke, Bd. 25, S. 369/70.
- 19 W. I. Lenin, Staat und Revolution, Werke, Bd. 25, S. 466.
- 20 Ebenda, S. 425.
- 21 Ebenda, S. 418.
- 22 W. I. Lenin, Werden die Bolschewiki die Staatsmacht behaupten?, Werke, Bd. 26, S. 89.
- 23 W. I. Lenin, Vorwort zu »Über den Volksbetrug mit den Losungen Freiheit und Gleichheit«, Werke, Bd. 29, S. 370.
- 24 W. I. Lenin, Kongreß der Kommunistischen Internationale, Werke, Bd. 28, S. 479.
- 25 W. I. Lenin, Entwurf des Programms der KPR(B), Werke, Bd. 29, S. 94.
- 26 W. I. Lenin, 1. Kongreß der Kommunistischen Internationale, Werke, Bd. 28, S. 479.
- 27 W. I. Lenin, Die große Initiative, Werke, Bd. 29, S. 408/9.
- 28 W. I. Lenin, Die Wahlen und die Diktatur des Proletariats, Werke, Bd. 30, S. 252.
- 29 W. I. Lenin, Staat und Revolution, Werke, Bd. 25, S. 425.

Impressum

Herausgeber: Neue Impulse Verlag
Hoffnungstraße 18 – 45127 Essen
Tel.: 0201 | 248 64 82
(<http://www.neue-impulse-verlag.de>)
V.i.S.d.P.: Lothar Geisler

Layout: Klartext Medienwerkstatt GmbH, Essen
(<http://www.k-mw.de>)
Titelgrafik: Michael Sammler

ISBN 978-3-946845-19-5

Schutzgebühr 5,- Euro